

Posener Zeitung.

No 286.

Donnerstag den 7. December.

1848.

Inland.

Berlin, den 6. Decbr. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Den Handelsgerichts-Präsidenten von der Heydt zum Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu ernennen; dem Unter-Staatssecretair Grafen von Bülow die interimistische Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu übertragen; und den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath von Pommier-Esche zum Unter-Staatssecretair beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu ernennen; dem General-Adjutanten, General-Lieutenant von Rauch, den Rothen Adler Orden erster Klasse mit Eichenlaub; dem Hofrath Fischer zu Berlin den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; so wie den Flügel-Adjutanten, Oberst-Lieutenant von Schöler und Major von Manteuffel, den St. Johanniter-Orden zu verleihen.

PC Die Tagespresse. — Nach der Schlacht erkennt der Feldherr seine Fehler; so ergeht es auch der alten Regierung in manchen Dingen, namentlich in Bezug auf die Tagespresse.

Die Censur tyrannisierte die Presse. Sagen wir es frei: der politische Gedanke war gefesselt. Plötzlich sprengte der Gesammtwille die Bande und in dem Missbrauch spiegelten sich die Fehler jener präventiven Maßregeln. Die großen Zeitungen sind in schlagender Mehrzahl gegen die Regierung gestimmt, welche die Litteraten dieser Klasse durch Verfolgungen in die Opposition trieb. Männer auf der Höhe der Wissenschaft, deren Geist und Namen der öffentlichen Meinung eine Richtung geben können, waren längst zurückgetreten. So stand zur Stunde der Gefahr jene gereizte Klasse auf Seiten der Barricaden, um Rache zu nehmen an den alten Drängern.

Die gewandten Vertheidiger der Regierung waren sehr selten, denn die Abwehr erfordert Klarheit, Genialität und Beweise. Der Redakteur einer Staatszeitung konnte nur die Rolle eines Goliath's gegen die Neuzeit übernehmen. Zum Angriff gehört nur Habsch nach Volksgut, Muth und Rechtheit; als Hülftmittel dienen das Gerücht und die Lüge. Kein Wunder, daß auch hier der Ruf: „zu spät!“ erscholl.

Die Zeitungen dringen höchstens bis in die bemittelten Bürgerklassen, zu heuer für das Volk ist solches auf die Lokal- und Wochenblätter angewiesen und diesen war die Aufnahme irgend eines politischen Artikels ausdrücklich untersagt. Klatschgeschichten, Romane, Wasserpoesien und Anzeigen bildeten die dargebotene Lektüre, deren ganzer Vortheil für den Staat in dem Zeitungsstempel bestand.

Hier liegt der unermesslich folgenreiche Fehler Eichhorn's! Das Volk entbehrt jedes politischen Verstandes und ist die Bente jedes wahnstinnigen Demagogen; dem Kinde gleich greift es nach Gift, weil die Farbe kostend ist!

In Guttenberg's Erfindung beruht der wahre, einzige mögliche Kommunismus! — der des Geistes und der Sittlichkeit. Die Domaine des Wissens wächst im Verhältniß der Besitzerzahl, öffnet also die Schranken für Arme und Reiche, durch eine edelgesinnte Presse.

Die Presse vertheidigt und zerstört, sie gebietet über die guten und bösen Geister; sie ist gleich einem Schwert in der Hand des Vertheidigers der Unschuld oder eines Mörders!

Eine Regierung wie sie sein soll, muß in der Presse einen Haupthebel der ächten Volksbildung suchen. Überall giebt es talentvolle ureigenmäßige Männer, welche gerne dem Volke ihre Kräfte widmen; man unterstüze sie nur in der Weise, wie es einem freien Volke geziemt. England stellt in dieser Hinsicht ein großes Vuster zur Nachahmung. Die für das Volk geeigneten Schriftsteller, sind aus dem einfachen Grunde selten, weil nichts für das Volk verlangt wurde! Lasset einen edlen Grafen Bridgewater eine Prämie von 8000 Pfund Sterling auf die besten Volksschriften setzen und Bücher gleich denen von Dr. Chalmers, John, Kidd, W. Whewell, Charles Bell, Dr. Roger, Dr. Buckland, N. Kirby und Dr. Prout werden auch in Deutschland nicht fehlen.

+ Posen, den 5. Dec. Der Hauptverein der Deutschen Verbrüderung hier selbst hat folgenden Aufruf erlassen:

Nun unsere Deutschen Brüder.

Ehrenwerthe Mitbürger! Die Bevölkmächtigen zahlreicher Ortschaften und Vereine haben uns zu Mitgliedern des Posener Hauptvereins der Deutschen Verbrüderung erwählt. Nur im festen Vertrauen auf den bereitwilligen und kräftigen Beistand aller wahrhaft Deutsch gesinnten, treuherzigen Männer dieses Landes unterziehen wir uns der hochwichtigen Aufgabe, unsere anliegenden, am 26. d. M. festgestellten Vereinsgrundsätze nach den besten Kräften zur Geltung zu bringen. Hierbei befiehlt uns der ernste Entschluß, die würdigen Zwecke unseres Vereins durch Anwendung niedler Mittel nie zu entweichen, niemals die Grenzen des Rechts, der Billigkeit und Wahrheit mit Absicht zu überschreiten. Die Waffen des Angriffs soll unsere Hand beharrlich verschmähen, die Wehr des Schutzes und der Vertheidigung aber wollen wir, wo es Noth thut, stets mit Nachdruck gebrauchen. Wir versichern hiermit treuen Beistand jedem unserer Deutschen Brüder in diesem Land, der in seinen nationalen Rechten durch friedliche Gewalt bedrückt oder gefränt ist, wo nur immer die schützende Wirksamkeit der Bezirksvereine nicht ausreichen sollte. Übergriffe von Seiten der Deutschen werden bei uns nie eine Unterstützung finden. Brüder! im Zusammenhalten allein ist Kraft. Schaart Euch daher um die Männer Eures Vertrauens, bildet Bezirks-Vereine und tretet ausschließlich mit uns in Verbindung! Posen, den 30. November 1848. (Folgen die Unterschriften.)

+ Frankfurt, den 3. Dec. Die in Geyersdorf gehisste Liga polska hat sich wie der Sommervogel nur eines kurzen Bestehens erfreut. Triumphirend

darüber, daß nun auch der rechte Geist über die „Deutschen Kolonisten“ gekommen und daß die „Deutschjüdische“ Bevölkerung in Posen jetzt gänzlich verloren sei, weil sich eine ganz Deutsche Grenzstadt für die Polen erklärt habe, hatte der Kreisecretär Maryński nichts eiligeres zu thun gehabt, als die Originalunterschriften schleunigst nach Berlin zu schicken. Schon am folgenden Tage aber meldeten alle achtbaren Bürger, welche beigetreten waren, ihren Austritt an. Nur ein Getreidehändler, im Frühjahr ein eifriger Polenfresser ist noch dabei geblieben. Welche Absichten denselben leiten, dürfte ziemlich klar sein.

Berlin, den 5. Decbr. Der Abgeordnete zur Deutschen National-Versammlung, Herr Professor v. Naumer, hat an den zeitigen Dektor der Universität Berlin von Paris aus das nachstehende Schreiben erlassen:

„So eben lese ich in dem Preußischen Staats-Anzeiger die Erklärung, welche sehr viele Professoren der Berliner Universität, in Bezug auf die Verlegung der Reichs-Versammlung, an Se. Majestät den König gerichtet haben. Ich halte es für meine Pflicht, nicht zu schweigen, sondern selbst aus der Ferne dieser Erklärung mit voller Überzeugung beizutreten. Denn abgesehen von allen Gründen, welche man aus der früheren Verfassung, den Rechtsverhältnissen und Gesetzen für das von der Krone in Anspruch genommene Recht herleiten kann, erweiset die Theorie durch sichere Schlüsse und die Geschichte durch nur zu zahlreiche Erfahrungen, daß eine Versammlung, deren Dauer und deren Weise des Seins allein von ihr oder doch von ihrer willkürlichen Bestimmung abhängt, allmählig alle Freiheiten untergräbt und Tyrannen begründet. Sie mag nämlich aus wohlwollendem Eifer und übertriebener Besorgniß oder aus bewußtem Frevelmuthe in dieses Streben nach Allmacht hineingerathen, so sieht doch fest, daß in dem Maße, als sie dieses Ziel erreicht und alle heilsamen Gegengewichte zur Seite wirkt, sie auch ihrem eigenen Untergange entgegen geht. Zu spät werben alsdann die Verführer gestraft, die Versührten von Gewissensbissen verfolgt, Alle aber (nach schnell vorübergegangener Lobpreisung) von der Welt verleugnet und von der Nachwelt verbannt. Nur wenn die Versammlung zur rechten Einsicht und zum nothwendigen Gehorsam zurückkehrt, die Krone aber (woran nach den Versprechungen Sr. Majestät des Königs und Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen nicht zu zweifeln ist) zu ihrem eigenen wahren Wohle weder die Gesetze der Mäßigung überschreitet, noch die zugesagten Rechte verkürzt, wird unser heures Vaterland aus den entschleierten Gefahren errettet werden und einer glücklichen Zukunft entgegengehen. Gw. Magnificenz bitte ich, diese Erklärung der Dessenlichkeit zu übergeben.“

Paris, den 30. November 1848. (gez.) v. Naumer.

— Hrn. Grabow, der sich als Präsident der Nationalversammlung und durch sein charaktervolles Benehmen während des jetzigen Conflikts die Achtung aller Parteien erworben, wurde am vergangenen Sonntag, vor seiner Abreise nach Prenzlau, ein Abschiedsfeest gegeben und dabei eine, mit zahlreichen Unterschriften aller Stände und politischen Parteien bedeckte, Anerkennungs-Abreise überreicht.

Brandenburg, den 2. Decbr. Es waren etwa 80 Deputirte der beiden linken Fraktionen, welche der gestrigen Sitzung im Dom beiwohnten. Man hatte Abends vorher in Berlin beschlossen, daß v. Urn, Philippus und Blönnies nicht erscheinen und ausdrücklich auf den Präsidentenstuhl verzichten sollten. Man schien geneigt, den einzigen möglichen Weg der Vermittelung einzuschlagen. Da gelang es noch auf dem Bahnhofe in Brandenburg der Überredungskunst des Abg. Robertus, neue Spaltung zu erregen, und Urn, Philippus und Blönnies zurückzuhalten. Man unterzeichnete jene neue Erklärung, welche der Abg. Schneider vortrug und die folgendermaßen lautete: „Wir bestreiten fortlaufend das Recht der Krone, die Versammlung zu vertagen, aber jetzt, wo die hiesige Minorität durch Einberufung der Stellvertreter, wenn auch auf ungesehlichem Wege, vollzählig gemacht werden soll, erscheinen wir in Brandenburg, alle andere Rücksichten bei Seite sezend, um auch hier die Rechte des Volkes zu wahren.“ Der Verlauf der Sitzung ist bekannt: 145 gegen 113 Stimmen verwiesen den Antrag des linken Centrums auf sofortige Vertagung. 86 Mitglieder dieser Fraktion verließen darauf den Saal. Bei der Präsidentenwahl (welche auf den Abg. Walter aus Bonn gefallen sein würde) waren nur 172 Anwesende. Man beschloß darauf, auf Simons Antrag, die Regierung durch den Präsidenten zu ersuchen, die Stellvertreter aller Derer, welche bei dem ersten Namensaufruf unentschuldigt gefehlt, und aller derer, welche jetzt den Saal wieder verlassen, sofort einzutreten. Viele Abgeordnete besprachen einen Antrag, daß die Versammlung sich selbst für aufgelöst erklären möge. Der Beschuß der Vertagung bis Donnerstag bot endlich Gelegenheit, diese Entschlüsse noch in reifere Erwägung zu nehmen. Die Regierung wird auch den Donnerstag sich ruhig entwickeln lassen müssen.

△△ Breslau, den 4. December. Seit dem 17ten November waren die sämtlichen Königl. Kassen hier im Orte von der Bürgerwehr besetzt, und erstreckte sich die Kontrolle, daß keine Gelder entfernt würden, theilweise selbst bis zu körperlichen Visitationen der Kassenbeamten und des Publikums; als indeß am Sonntag, den 19. v. M., Abends in der Stadt Alarm geschlagen ward, verließen sämtliche Besatzungsmannschaften die Kassenlokale so schnell, daß beim Königl. Ober-Landesgericht selbst die Gewehre, — man spricht von eils vergleichs, — zurückgeblieben. Nach Mitternacht, als die Stadt beruhigt war, fanden sich die Beschützer der Kassen allmälig wieder ein. — Noch drängt sich mir

eine Bemerkung auf: Selten hat wohl jemand einen so schnellen Wechsel der Volksmeinung empfunden als der frühere Ober-Präsident Binder. Am Sonntag den 19. v. Mts. ward unter argen Bemerkungen von der Rathausstreppe herab durch einen Volksredner seine Absetzung ausgesprochen, zwei Tage später, — nachdem diese von anderer Seite hier wirklich erfolgt war, — beabsichtigte man ihm einen Fackelzug zu bringen, und heut scheint es fast, als sei er von allen Parteien bereits vergessen. — Während in politischer Beziehung hier jetzt einige Ruhe herrscht, werden die Bewohner der Stadt fast allmäglich durch Feuerlarm aus dem Schlosse geweckt, so braunten in den letzten drei Nächten, resp. Abenden ein Haus in der Klosterstraße, eins in der Nicolaistraße, und ein Gießhaus der Königl. Eisengießerei vor dem Nicolaithore ab.

— Am 1sten d. M. ist der Hansarzt der Blum'schen Familie hier durchgefeist, um in Olmuz und Kremsier die Herausgabe der Leiche R. Blums zu erwirken. Er hat ein Schreiben der Gattin des Erschossenen, Eugenie Blum, bei sich. Den letzten Brief, welchen R. Blum am 6ten v. M. schrieb, hat seine Frau nicht erhalten.

Frankfurt, den 29. Nov. Aus New-York ist, mittelst Schreiben an den Nordamerikanischen Konsul für Kurhessen, Herrn Gräbe, welcher bekanntlich als Gesandter der Union bei der Reichs-Centralgewalt fungirt, die amtliche Benachrichtigung eingetroffen: daß der Marine-Offiziere von dem Rauge eines Komodore, welcher die technische Leitung des Deutschen Seewesens übernehmen wird, die Reise nach Europa mit dem ersten von dort abgehenden Dampfschiffe anzutreten gedenkt. Derselbe darf daher schon in nächstkünftiger Woche zu Frankfurt erwartet werden.

Frankfurt a. M., den 30. Nov. (Frankf. Bl.) 125. Sitzung der verfassunggebenden Reichsversammlung. Rieser eröffnet die Sitzung gegen 9½ Uhr Vormittags und zeigt den Austritt des Abgeordneten Ganghofer aus Bayern aus der Nationalversammlung an. Ein Schreiben der hier versammelt gewesenen Abgeordneten des deutschen Handelsstandes an die Reichsversammlung wird verlesen, worin dieselbe gebeten wird, bei der Feststellung einer deutschen Zoll- und Handelsverfassung den nach mehrmonatlicher Beratung von obigen Abgeordneten abgestimten motivierten Entwurf eines Zolltariffs für ganz Deutschland berücksichtigen zu wollen. Abgeordneter Bauer aus Heschingen interpellierte das Reichs-Kriegsministerium in Beitreff der militairischen Besetzung von Sigmaringen und dessen Umgebung. Der Interpellant fragt, aus welchen Gründen diese Besetzung auf so lange Zeit verfügt worden und ob nicht in Bälde eine gänzliche oder theilweise Zurückziehung dieser Truppen zu erwarten sehe. Abgeordneter Friedrich berichtet Namens des Finanzausschusses über die Reisekosten der seiner Zeit bei Gelegenheit der Erwählung Sr. Kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Johann zum deutschen Reichsverweser nach Wien gesandten Deputation und beantragt, die zur Deckung erforderliche Summe von 2399 fl. 2 Kr. ohne Diskussion zu genehmigen. Der Tagesordnung gemäß wird zur Berathung über den Bericht des Ausschusses für die österreichische Frage geschritten. Die Anträge der Kommission sind bereits mitgetheilt worden. Die Reihe der 27 eingeschriebenen Redner eröffnet Giskra. Der Redner unterwarf das Verhalten der Reichskommissäre einer Kritik, wobei er es zadtelt, daß die Abgeordneten der Centralgewalt zuerst an einen deutschen Hof gegangen seien, um Berathungen zu pflegen und ein unzuverlässiges Bild der Wiener Zustände sich zu verschaffen, statt an den Ort der Gefahr sich zu begeben. Das Reichsministerium habe den Sieg über Wien gewünscht und damit dessen Folgen auf sich geladen. Von der Sendung eines neuen Reichskommissärs sei in Österreich nichts zu erwarten, nachdem man dort den Namen Welcker mißachtet habe. Allein man habe auch Mittel ergriffen, die nichts hätten bewirken können. Der Charakter der Politik des Reichsministeriums bestehe in einer Thallosigkeit in schweren Momenten, in der alten Politik der fälschlich accomplish. Um sich die Hände nicht zu binden, sei das Ministerium noch bis jetzt sein Programm schuldig geblieben. Darum würden aber auch die Folgen in Deutschland furchterlich eintreten und die Centralgewalt zum Schatten herabsinken. Beida Weber appelliert wie sein Vorredner hinsichtlich der Wiener Ereignisse an das menschliche Gefühl, nur ist er in den Motiven anderer Meinung. Der Redner ist für den Antrag des Abgeordneten Phillips auf motivierte Tagesordnung. Fröbel verbreitet sich über die Stellung der Parteien zu Wien und kommt dabei auf seinen Aufenthalt in dieser Stadt zurück. Offen bekannte er, daß der Zweck seines Aufenthaltes ein Parteiwett gewesen sei. Seine Verbindung mit sämmtlichen Parteien habe ihm die Überzeugung gegeben, die Oktoberbewegung sei eine deutsche gewesen, deren Charakter die Reichskommissäre verkannt hätten. Nur die gefährdete deutsche Sache habe in Wien zum Revolutionstreite geführt. Seine Stellung in Wien stimme vollkommen mit der in seinen Schriften ausgesprochenen Idee überein, daß die Lösung der österreichischen Frage allein durch die Verbindung des gesammten österreichischen Staatenkomplexes mit Deutschland bewerkstelligt werden könne. Eine Aufzählung der verschiedenen Färbungen der Wiener Parteien bildet den Schlüß des Vortrags dieses Redners. Welcker, welcher außer der Reihe der eingeschriebenen Redner zur Berichterstattung über seine Sendung nach Wien das Wort erhält, spricht eingangs seiner Rede die Hoffnung aus, daß aus den in den Altenstücken niedergelegten Thatsachen wohl zur Genüge erhelle, daß die beiden Reichskommissäre in der Vollführung ihrer Mission Alles gethan, um in der so schwierigen Frage ihre Aufgabe so zu lösen, wie jeder Billigdenkende erwarten konnte. Daß ihre Wirksamkeit in mehrfacher Beziehung keine fruchtbare gewesen sei, gehe deutlich daraus hervor, daß Fürst Windischgrätz in seinen bekannten Proklamation fünf Punkte gemildert, andere gänzlich entfernt habe. Der Redner geht nur auf eine Ergänzung des Ausschuß-Berichts ein: er verschmähe es auf die maklos gegen ihn gerichteten Angriffe, namentlich der Presse, näher einzugehen. Erwähnen wolle er nur, daß er nach Einbringung des Zimmermannschen Antrages, welcher von so vielen der Bestätigungen bedürfenden zu Wien durch Militair verübten Schandthaten handle, und nach ähnlichen Plakaten auf den Straßenecken Drohbriebe erhalten, worin er mit seinen Freunden Bassermann und Matthy als künftige Opfer des Mordes bezeichnet worden. Hoffentlich aber habe das deutsche Volk seinen Glauben nicht verloren, und es werde wohl die wahre Freiheit zu unterscheiden wissen von der Austerfreiheit, von dem

Geiste der Lüge, des Aufruhrs und des Meuchelmordes. (Bravo!) Im Bewußtsein seiner Reinheit habe das Reichsministerium dem Ausschüsse sämmtliche Depeschen vorgelegt. Nirgends aber sei es Sitte, wie ein Vorredner gehan, daß man einzelne Stellen aus dem Zusammenhange von Schriftstücken herausreiche, um Mißverständnisse hervorzurufen. Auch seien diese Depeschen in der Eil und oft in störender Umgebung geschrieben und darum keinesweges geeignet, Gegenstand eines großen Publikums zu werden. Unwahr sei es, daß Windischgrätz die Reichskommissaire schimpflich behandelt habe; es sei ihnen vielmehr alle Rücksicht geworden, welche in der obwaltenden Lage hätte stattfinden können. Zweimal seien sie zu dem Fürsten beschieden worden; zweimal habe der Fürst, durch Geschäfte abgehalten, sich entschuldigt und dann nach einer halben Stunde auf das anständigste sie empfangen. Rechtsablehnungen, die geltend gemacht worden, seien keine schimpflichen Behandlungen. Man spreche von Auszeichnungen, die den Kommissairen hätten zu Theil werden müssen, während es doch nirgends eine Versammlung gebe, die wie die hiesige ihre Minister schimpflich behandelte. Und diese Vorgänge würden noch benutzt, um zu sagen, die Centralgewalt habe kein Ansehen. (Bravo!) Allerdings sei es zu missbilligen, daß das österreichische Ministerium durch Kabinetsverhandlungen Jellachich mit den Slaven gegen die Wiener verendet habe. In unserer Zeit müsse Alles durch das Parlament gehen; aber zu erwähnen sei auch, wie ungriesches Geld die Wiener Empörung geschürt habe, wie Wessenberg und Bach nur einer künstlichen Bekleidung ihre Lebensstellung verdankten, wie sämmtliche Mitglieder des Reichstags bedroht wurden, latourist zu werden, und wie jeder Zeitungsschreiber sein Leben gewagt habe, wenn er sich untersagen, gegen die herrschende Partei in Wien zu schreiben. Selbst der österreichische Lloyd sei gezwungen worden, Artikel gegen den Geist seiner Redaktion aufzunehmen, und ein Mann, der geäußert, es sei schändlich, wie man mit Latours Leichnam umgehe, habe auf diese Worte hin einen Schlag in den Rücken erhalten. Die Hälfte des Reichstags, darunter nicht etwa Czechen, sondern Tyrolese und Salzburger, sei zurückgetreten, weil sie unter solchen schauderhaften Zuständen nicht habe berathen können. Von der Aula seien neun Zehntheile zurückgetreten. Am nämlichen Tage, wo Latour's Leiche noch nicht erkaltet gewesen, habe eine Deputation des Reichstags Straflosigkeit für die Urheber dieser Gräuel erbitten müssen. Und dies nenne man Freiheit der Verfammlung? Dies vorausgeschickt, kommt der Redner auf seine Instruktionen zu sprechen, die doch wohl nicht dahin zu verstehen gewesen wären, als hätten die Kommissaire Partei für Wien ergreifen sollen. Das Reichsministerium habe aber gewußt, daß ohne konstitutionelle Freiheit keine Ordnung und ohne Ordnung keine Freiheit bestehen könne. Sollte man die Revolution besiegen, so werde die Reaktion fern bleiben. Der Redner zeigt, daß es nöthwendig gewesen, vorerst den Kaiser aufzusuchen; Kraus, weil nicht in der Nähe der Regierung, habe nicht als konstitutioneller Minister angesehen werden können. Besorgnisse, wegen seiner Person nicht nach Wien zu gehen, habe der Redner keine gehabt; besonders müsse er darin seinen Kollegen Mosle in Schutz nehmen, der schon in den Freiheitskriegen im Augenblick gestanden. In Wien habe man gelobt gegen die Kroaten und — die Ungarn zu Hilfe gerufen. In der ganzen Verhandlung der Reichskommissaire sei zum Nachtheile Wiens kein Schritt gehan, kein Wort gesprochen worden. Die Wiener hätten nicht dahin gebracht werden dürfen, als Rebellen gegen die Reichs- und Wiener Bedingungen gebracht, die diese verschmäht hätten; daraus geht wohl deutlich hervor, daß sie für die Wiener gehandelt. Das konstitutionelle System sei in der besten Weise gesichert, die Freiheiten des März durch das Kaiserliche Wort verbürgt gewesen, und die Versicherungen der Minister hätten solches bestätigt. Eine Milderung des Verfahrens sei eingetreten, als die Gesandten der Centralgewalt bei Windischgrätz die Rücksichten der Humanität und eine mögliche Störung des Verhältnisses Österreichs zu Deutschland als Argumente angeführt hätten. Eines sei freilich nicht geliehen, nämlich die Absezung des Fürsten Windischgrätz. Wenn man diese Absezung durchaus wolle, so könne man sie ja jetzt noch eintreten lassen. (Heiterkeit.) Durch eine Herausforderung aber hätte das Verhältnis Österreichs zu Deutschland nicht gestört werden dürfen. (Bravo!) In Olmuz seien der Kaiser und Wessenberg mit einem Rechtsaage aufgetreten und hätten den entschiedenen Gedanken ausgesprochen: wir sind im Stande, die Ordnung selbst herzustellen. Und in der That darf nach der Bundesakte ein Eingriff in einen anderen Staat, nur bei dessen Unsäglichkeit, die Ordnung herzustellen, erfolgen. Die Instruktionen der Kommissaire hätten darin bestanden, dem Bürgerkrieg Einhalt zu thun, nicht aber eine fortlaufende Kontrolle zu üben. Milderungen seien erwirkt worden. Was nach dem Brüche der Capitulation geschehen, daran trügen die Wiener die Schuld. Die in der Folge geschehenen blutigen Ereignisse seien zu bedauern, leider aber würden sie benötigt, um zu neuem Mord aufzureizen. Der Redner spricht sich noch über das künftige Verhältnis Österreichs zu Deutschland aus. Österreich müsse seine ganze Monarchie zusammenhalten und Deutsch-Österreich mit Deutschland verbunden bleiben; ewige Souverainestellung fürz in Bürgerkrieg. Nicht aber möge die Trennung zweier Länder ausgeprochen werden, die Gott und Natur mit einander verbunden habe. (Beifall rechts und im Centrum.) Reichsminister v. Schmerling ergreift das Wort, um zu erklären, daß es unmöglich Veruf noch Pflicht des Reichsministers sein könne, die Verantwortlichkeit für alle Schritte zu übernehmen, die von der Regierung eines Einzelstaates getroffen würden. Das Reichsministerium habe nie verkant, daß die österreichischen Gebietstheile einen Theil des deutschen Bundesstaates ausmachten. Hätten die Erlassen der neuesten Zeit in Österreich nicht die unmittelbarste Durchführung gefunden, so dürfe man nicht verkennen, daß dies erst dann vollkommen ermöglicht werde, wenn der Strom, der die Dämme durchbrochen, wieder in das Bett der konstitutionellen Freiheit zurückgekehrt sei. Das Reichsministerium bedauere, daß die österreichischen Waffen nicht mit grüßerer Mäßigung gegen Wien geführt werden, die Ansicht habe es offen und zu wiederholten Malen ausgesprochen und neuerdings der österreichischen Regierung zu erkennen gegeben. Auf das nachdrücklichste habe es gefordert, dem österreichischen Volke alle Freiheiten zu sichern und die verhängten Ausnahmemaßregeln aufzuheben. Zu verwundern sei es, wie man die Malmöer Waffenstillstandsfrage in die heutigen Verhandlungen hineingezogen habe (Giskra), jene Frage, welche eine Rechtsfestigung für das Ministerium geworden. Wo sei der Ort, der noch wünsche, daß der dänische Krieg fortgesetzt werde? Wo die gefürchteten schädlichen Folgen des Waffenstillstandes? Nichts von allem dem. Eine Regierung des Vertrauens habe sich gebildet, und das Reichsministerium habe die sichere Nachricht erhalten, daß Dänemark sehr ernstlich bedacht sei, einen Frieden abzuschließen. (Bravo!)

Das Reichs-Ministerium sei im September zurückgetreten, weil der Friede in seinem Wunsche gelegen habe. Warum sei damals die Regierung nicht von denen übernommen worden, die den Krieg wünschten? Schwer ist die Last für ein Ministerium, fährt der Redner fort, Deutschland zu repräsentieren, wenn der Bürgerkrieg wütet. Und wenn das Ministerium zum Gegenstande der günstigsten Aussäße gemacht wird, da fordern Sie, daß man zu Paris und London die Anerkennung eines einzigen Deutschlands sich erwerbe? (Beifall.) Man hat der Reise des Hrn. Hekster gedacht. Für Rom hatte derselbe keine Mission. Er befand sich dort als Gast und Reisender. Man fragt nach diplomatischer Verbindung mit Russland von einer Seite, die sonst wenig Sympathie für Russland an den Tag legt. Wir wünschen den innigen Verkehr mit allen europäischen Mächten, aber wir richten zuerst unsere Blicke dahin, wo Gleichheit der Gesinnung und Freiheit herrscht. Es ist gesagt worden, das Reichsministerium habe in Deutschland das Gespenst der Anarchie zu bekämpfen gesucht. War es ein Gespenst, was in Frankfurt die Thüren der Paulskirche zu erstürmen drohte, was zwei Abgeordnete mordete und andere verfolgte, was den Einfall im badischen Oberlande herbeiführte, was in Thüringen durch Brandstiftung die Republik versucht? Man benutzt die Kirchen zu Lokalen für demokratische Vereine, mit Achtung eines Jeden, der anders denkt, als die terroristische Partei. Das ist kein Gespenst, das ist wirkliche Anarchie. Von dem uns zu Gebot stehenden Heere haben wir Gebrauch gemacht, wo wir es für nötig fanden, nicht aber da, wo wir uns mit diesem Heere auf die Seite des Aufruhrs gestellt hätten. Um Worte handelte es sich in Wien nicht. Wie haben ausgesprochen, daß ein Weg der Vermittlung eingeschlagen werden müsse. Der Redner bemerkte, mit wie großer Aufmerksamkeit er den Verhandlungen in der Wiener und Berliner Angelegenheit gefolgt sei. Großer Tadel sei bei diesen Fragen gegen das Reichsministerium ausgesprochen worden, vergebens aber habe er nach einem Worte der Belehrung gelauscht. Werde dieses gegeben, so wolle er es freudig befolgen. (Beifall.) Ein Antrag auf Schlüß der Debatte wird abgelehnt; eben so ein Antrag auf Vertagung. Vogt knüpft an den Schlüßtag der Rede des Reichsministers die Entgegnung, daß der Opposition in der Versammlung eine ganz neue Stellung angewiesen werde, wenn dieselbe über das belehren solle, worüber das Ministerium Tadel verdiente. Die Opposition werde es schon besser zu machen suchen, wenn sie ans Ruder komme, nicht aber sei sie verpflichtet, dem Ministerium ihre Regierungs-Geheimnisse zu seiner Benutzung zum Besten zu geben. (Heiterkeit.) Der Minister habe vom Gespenste der Anarchie gesprochen, jedoch ein anderes Gespenst, das der Reaction, zu erwähnen vergessen, ein Gespenst, welches die Gesetze und die Rechte des Volkes durch unbedingte Vollmacht aufhebe und vernichte. Der Redner schlicht: Ihr Einfluß auf Österreich ist verloren und wird es sein, so lange die Verhältnisse so bleiben wie sie sind. Was Herr Welcker von dem Kaiserlichen Worte uns gesagt, sind leere Phrasen. (Unruhe.) Je mehr das Gespenst der Reaction mit Leichen gefüttert und mit Blut getränkt wird, desto mächtiger wird es. Lassen Sie es in Berlin siegen, und Sie werden sehen, was aus Ihnen werden wird. (Oh!) Gelingen die dortigen Pläne, so können Sie selbst sich sagen, was aus Ihrer Wirklichkeit werden wird; sie wird auf fünf Meilen sich beschränken müssen, wo keine Volksversammlung gehalten werden kann. (Heiterkeit.) Das wird die Folge der Allianz zweier Parteien sein; der offenen konstitutionellen und der verschmieteten Partei, welche letztere dem Constitutionalsmus das Mantelchen umgehängt hat, um ein Stück nach dem anderen herunterzuschneiden. Sie haben die Anarchie besiegt mit den Werkzeugen, welche die Reaction Ihnen lieh. Man wird diese Werkzeuge gegen Sie kehren, sobald Sie der Reaction entgegentreten wollen. Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, dann werden Sie vergebens die Hülfe des Volkes herbeiwünschen. Das einmal verscherzte Vertrauen wird nicht wiederkehren. (Beifall.) Der Schlüß der Debatte und die Vertagung der Verhandlungen wird angenommen. Schlüß der Sitzung gegen 5 Uhr Abends.

† Frankfurt a. M. den 2. December. Der Zeitpunkt ist nun gekommen, wo sich das Verhältniß zu Österreich definitiv entscheiden muß. Der längst erwartete Bruch mit Österreich wird unstreitig in den nächsten Wochen offen zu Tage kommen, und damit auch das Zurücktreten Schmerlings — sieht die Seele des ganzen Reichsministeriums — vielleicht sogar das Zurücktreten des Reichsverwesers erfolgen. Die Stellung Schmerlings zur National-Versammlung ist völlig unhaltbar geworden, und er würde bereits gefallen sein, wenn die preußischen Verhältnisse schon eine definitive Gestaltung genommen hätten und wenn Preußen sich entschließen könnte, aus seinem bisherigen passiven Verhalten zur Reichsgewalt entschieden heraus zu treten. Die Umstände werden aber immer dringlicher und Preußen wird sich nolens volens entschließen müssen, eine aktive Rolle zu übernehmen. — Sie werden in den Zeitungen von dem wunderlichen Resultat gelesen haben, welches die gestrige Sitzung der National-Versammlung in Bezug auf die österreichische Frage ergeben hat, indem nämlich gar kein Beschluß zu Stande gekommen. Ich will mir erlauben, einige Ausklärungen hierüber zu geben. Das Majoritäts-Gutachten des Österreichischen Ausschusses enthält in seiner Motivierung eine gelinde Unzufriedenheit über das bisherige Verhalten des Reichsministeriums zu Österreich, und verlangte nicht bloß Herbeiführung einer unbedingten Anerkennung der Centralgewalt und der Beschlüsse der National-Versammlung von Seiten Österreichs, sondern auch die baldige Aushebung der in Österreich ergriffenen Ausnahmemaßregeln. Gegen dieses Gutachten stimmte die äußerste Rechte par principe, die Linke deshalb, weil sie die Ausnahmemaßregeln in Österreich sofort aufgehoben wissen wollte, das Ministerium mit seinem Anhang aber deshalb, weil es sich durch die Motive unangenehm berührt fühlte, auch wohl die Beschlüsse nicht in so schroffer Form wünschen konnte. So wurde denn der Antrag der Majorität Mehrheit für denselben, obwohl dem wesentlichen Inhalte nach eine große Alliierten gegenüberstand. Die übrigen Anträge waren von Hause aus Minoritätsanträge und mussten deshalb fallen; der Antrag von Osierrath aber, welcher der ministeriellen Partei conveniente, und für den diese mit der ganzen Rechten, dem Casino und einem Theil des Augsburger Hoses stimmte, fiel deshalb, weil die Fraktion Landsberg ihn einstimmig verwaf, indem sie es sich fest vorgenommen hatte, in der österreichischen Frage nicht in der leisesten Art ein Vertrauen zum Ministerium kund zu geben, da sie durch und durch überzeugt ist, daß sich Schmetterling hier nur als ein Werkzeug einer fremden Politik geriert, der sie durchaus keinen Einfluss auf die künftige Gestaltung Deutschlands gestatten wollen. Die gedachte Fraktion ist in diesem Punkte sehr entschieden gesonnen, und da sie in wichtigen Fragen, vermöge ihrer Stellung im Centrum

der Versammlung stets den Ausschlag giebt, sobald die sämtlichen links von ihr stehenden Fraktionen gegen die rechts stehenden Front machen, so kann sie um so sicherer darauf rechnen, daß die österreichische Politik nicht siegen wird, und denn doch am Ende der Drang der Umstände die weiter rechts stehenden Fraktionen verlassen wird, sich von dem Ganglbande der jetzigen Ministerial-Politik loszumachen. Der Moment ist nun gekommen, wo es sich zeigen muß, ob aus dem Werke deutscher Einigung etwas Ordentliches werden wird. Möge Gott Alles zum Besten führen. — Morgen beginnen wir die Berathung über einen neuen Abschnitt der Verfassung „Staatenhaus und Volkshaus.“ Es fehlt dann nur noch der Abschnitt vom Reichsoberhaupt.

Wien den 30. November. Se. Majestät der Kaiser hat nachstehendes Handschreiben an den Banus von Croatiens erlassen:

Lieber Freiherr von Zellach!

Die Monarchie erblickte von jeher in dem tapferen Grenzvolke einen treuen Hörer gegen jeden Feind, von welcher Seite er sie bedrohen mag, und Ich sehe mit Beruhigung, daß dasselbe unter Ihrer Führung diesen wohlverdienten Ruf stets zu behaupten wissen wird.

Als Ich Ihnen die Würde des Banus von Croatiens verlieh, erwartete Ich mit Zuversicht, daß Sie das von mir in Sie gesetzte Vertrauen rechtseitigen würden. Sie haben demselben durch Ihre unerschütterliche Treue, Entschlossenheit und Hingabe ruhmvoll entsprochen, namentlich durch die kräftige Wahlung der Interessen der Monarchie während der letzten Ereignisse, so daß Ich Mich bewogen fühle, Ihnen als Zeichen Meiner dankbaren Anerkennung das Großkreuz Meines Leopold-Ordens zu verleihen.

Olmütz, den 24. November 1848.

Wien, den 1. Dec. Graf Wickenburg ist, was voranzusehen war, seines Postens als Gouverneur von Steiermark enthoben worden. — Das gesammte Postwesen ist dem Handelsminister Bruck überwiesen worden, was eine energische Förderung dieser Branche hoffen läßt. — Der F. M. L. Gr. Gyulai ist zum Civil- und Militär-Gouverneur des Küstenlandes ernannt worden.

— Es finden starke Truppenbewegungen statt. Man erfährt, daß in den beschworenen Ungarischen Hauptstädten die Nationalgarde entwaffnet und die Moschigarde, auf welche die Machthaber weit sicherer zu rechnen scheinen, mit Waffen versehen wird. Ortschaften, die den Operationen im Wege stehen, werden niedergebrannt, die Dächer der Häuser in den Städten abgetragen und die Häuser mit Mistlagen zur Entfernung der Bomben und Granaten bedeckt. Insbesondere aber werden Pesth und Comorn stark befestigt, und Kosuth soll sich geäußert haben, hier müsse das Österreichische Heer sein Grab finden! In den Städten sind jedoch sehr entgegengesetzte Stimmungen wahrzunehmen, nur wagen jene nicht, hervortreten.

— Seit mehreren Tagen werden fortwährend Gerüchte verbreitet, daß es an der Ungarischen Grenze zu ernsten Gefechten gekommen sei: das Wahre an der Sache ist indeß, daß, seit dem Einfall in Friedau, längs der ganzen Grenze nichts Bedeutendes, außer kleinen Plünkleien, vorgefallen ist. Nach den neuesten Nachrichten aus Pressburg von vorgestern scheinen die Magyaren bei herannahender Gefahr den Plan, diese zweite Hauptstadt Ungarns ernsthaft zu vertheidigen, aufgegeben zu haben. Ein Theil der Nationalgarde hat, auf die Aufforderung, sich zur Vertheidigung bereit zu halten, oder die Waffen abzulegen, das letztere vorgezogen. Unterdessen ist das meiste schwere Geschütz zu Wasser nach Comorn gebracht worden. Das Landvolk bis in die Gegend von Pößing, welches den Magyaren nicht mehr trennt, ist entwaffnet worden. Alles kaiserliche Gut ist in Beschlag genommen und das Vermögen der Sparkasse angeblich in Sicherheit gebracht und unter den Schutz des Reichstags gestellt. In Pesth herrscht zwar Ruhe, allein der größte Theil der Einwohner erwartet das Vorrücken des Fürsten Windischgrätz mit Sicherheit. Die Magyarische Armee mit ihren Kreischaaren steht zwischen Raab und Comorn. Aus Nieder-Ungarn nichts Neueres. Die kaiserl. Armee im Banat sollte in diesen Tagen gegen Werschik und Weißkirchen vorrücken.

A u s l a n d .

Spanien.

Madrid, den 23. Nov. Die Niederlage einer Abtheilung Königl. Truppen gegen die Karlisten, so wie die Gefangennahme des Brigadiers Manzano bestätigen sich. Die Abtheilung bestand aus 800 Mann und von diesen sind mehr als 300 gefangen genommen. Die Zahl der Toten ist nicht genau angegeben; es sollen 25 geblieben und ungefähr 30 bis 40 verwundet worden sein. General Manzano befindet sich unter den Letzteren. Cabrera führte die Karlisten in Person an. Er war am 15. bei Sarria und Cornel vorbeigezogen und hatte in Dvier die Nacht zugebracht. Am folgenden Morgen wurde er hier von Manzano angegriffen. Nach kurzem Gefecht waren die Königl. Truppen umzingelt und in die Flucht geschlagen. Briefe aus Cervera melden dagegen, daß der Kampf den ganzen Tag über gedauert habe.

Es heißt, General Oribe werde in Cervera bleiben und der ehemalige Karlisten-Chef Verdel Oli, der erst vor wenigen Tagen zur Regierung übergegangen ist, das Kommando übernehmen, um gegen seinen eigenen Bruder zu operieren. So etwas kommt nur in Spanien vor! ein Karlisten-Chef, der eben erst mit Gelb erkauft ist, ersetzt einen General der Armee, und kämpft gegen die, mit denen er gestern noch in denselben Reihen gestanden hat!

Italien.

Rom, den 21. November. Die Kardinäle sind größtenheils geslohen. Mehrere haben, wie es scheint, ihren Weg nach Neapel und von da wahrscheinlich nach Malta genommen. Es wird vertheilt, daß man in Lambruschini's Wohnung eingedrungen sei und die Matrasen mit den Schwertern durchstoßen habe. Mag auch manche Uebertreibung solchen Gerüchten zu Grunde liegen.

so ist doch so viel gewiss, daß man mit Gewalt dort eingedrungen war, als man von seinem Palast aus den des Papstes zu beschließen beabsichtigte. Das Abschießen der Kanone auf das Thor des Quirinal hat ein gewisser Torre verhindert, indem er sich vor die Mündung stellte und den Fürsten von Canino, der diesen Skandal eifrig betrieb, mit deren Ausdrücken zurückwies. Dieser war in schwarzem Frack, mit einem Palash an der Seite und einer Muskete auf der Schulter als Charaktermaske der Revolution von 1793 erschienen und hatte sich an den Unordnungen mit besonderer Lust beteiligt.

Malland. — Während Nadezky sein unerbittliches Staubrecht walten ließ, ließ Mazzini, als Präsident der revolutionären Centraljunta, immer neue Mordeprogramme verbreiten. Das jüngste lautet: „Jeder Italiener soll einen Österreicher in Italien angreifen und tödten, sei es öffnen Angesichts, sei es menschlings, bei Nacht, bei Tag, in der Stadt oder auf dem Lande; jede Waffe ist gut, Steine vom Fenster herab, das Stilet im Arme, die Glinte im Gestänge, Degen, Messer, Hengst, Spieß, alles soll gegen die Fremden gerichtet werden; die Brücken sollen abgebrochen, die Bäume gefällt werden um den Reitern den Weg zu versperren, die Eisenbahnen sollen zerstört werden. Jeder Italiener ist Soldat, jede Italienerin ist barmherzige Schwester zur Verpflegung der Verwundeten; jedes Kind soll nüchtern sein, indem es Munitionen, Scharpie, Arzneimittel den Partisanen in die Gebirge bringt. Der Schrei des Aufstandes ist: Gott und das Volk!“

Rom, den 23. Nov. Von Tage zu Tage erfährt man mehr Einzelheiten über die schmachvollen Begebenheiten des 16. Ohne die allgemeine Feigheit ihrer Umgebungen würden weder Leopold von Toskana, noch Pius IX. ihre gegenwärtigen Ministerien anzunehmen gehörig sein, und wohl mit Recht könnte letzter den fremden Gesandten zurufen: „Sie sehen, meine Herren, wie man mich vertheidigt!“ Zunächst wollte Niemand die Verantwortlichkeit übernehmen, im Notfalle feuern zu lassen; die bestimmt die Orde dazu aber konnte der Papst als geistliches Oberhaupt unmöglich ertheilen, obwohl er dieses Mal entschlossen war, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Den Oberbefehl sollte in Zweck's Abwesenheit dessen Substitut, Lentulus (ich glaube gar, ein Schweizer) führen, der sich auf die Kniee warf und den Papst bat, zu bedenken, daß er Frau und Kinder habe. Darauf erhielt der Fürst Massimi Auftrag, die Anstalten zur Aufrechterhaltung der Ruhe zu treffen. Er entschuldigte sich damit, daß er nicht Militair sei, setzte sich in den Wagen und fuhr davon. Nun kam die Reihe an den Fürsten Doria, dem als früheren Kriegsminister keine solche Entschuldigung zu Gebote stand. Seine Befehle an das Militair aber waren, mit Klugheit und Vorsicht zu verfahren, Acht zu haben, wohin sich die große Masse des Volkes neige, und dieser Partei beizutreten. Was den Geist des niederen Militairs betrifft, so erzählt man sich, daß eine Deputation der Karabiniere, des besten und tüchtigsten Korps, mit den Volksforderungen zum Papste kam. Da dieser sie abwies, bat er sie ihn, sie nicht so zu entlassen, da das Volk sie massakriren werde. „Habt denn

nicht auch ihr Gewehr?“ mußte ihnen der Papst sagen. — Indes stellt es sich doch immer mehr heraus, daß das neue Ministerium eine starke Opposition finden wird.

Die „Patria“ gibt die Zahl der Getöteten und Verwundeten bei dem Angriff auf den Quirinal auf 15 an. Der Verlust der Schweizer ist unbekannt. Monsignore Palma, dessen sterbliche Hülle in der Kirche von San Carlino ausgestellt wurde, ist von zwei Augeln getötet worden. Rom ist übrigens jetzt ruhig, und Alles läßt auf einen besseren Ausgang hoffen, als man Anfangs hätte erwarten können. Das neue Cabinet wird sich bald von den Radikalen lossagen, um für die Ordnung Sorge zu tragen. Das Gerücht lief in Paris, daß man die Truppenfahrt nach Rom wieder abbestellt hätte, zufolge der beruhigenden Nachrichten, welche beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angekommen wären. — In Florenz ist es am 22. Nov. abermals zu beklagenswerthen Aufstehen gekommen. Es hatte sich ein Volksaufstand gebildet, um gegen die Wahl unvolkstümlicher Abgeordneten zu protestiren. Die aufgeregte Menge drang in die Kirchen, wo die Wahlbureaux ihren Sitz hatten, vertrieb die Wähler und warf die Wahlurne zu Boden. Andererseits schickte sie eine Deputation zu den Ministern, um die Aussetzung der Wahlen, eine auf allgemeines Stimmrecht begründete Wahlreform und die Versetzung der abgetretenen Minister in den Ausschluß zu verlangen. Es erfolgte eine ausweichende Antwort, und man hoffte, daß der Sturm sich legen würde; allein die Massen zogen bald darauf vor die Häuser einiger Ex-Deputirten mit dem Rufe, daß sie nicht wieder gewählt werden würden, und waren die Fenster ein. — In der Sitzung der Turiner Kammer vom 24. Nov. nahm der Canonicus Turcosi das Wort, um einen Ausrottungskrieg gegen Österreich anzuempfehlen. „Das Haus Österreich“ — sagte der Redner — „ist ein Haus von Räubern und Mörfern. Ich schlage der Kammer vor, ein Gesetz einzunehmen, welches das Haus Österreich als ein Haus von Dieben, und jeden als einen Verräther am Vaterlande erklärt, der jenes Haus zu vertheidigen sucht!“

M o l d a u u n d W a l a c h i.

Bucharest, den 5. Nov. Die lange gesuchten Arrestirungen von Seite der Russen haben begonnen, mehrere Bosaren und Kaufleute sind bereits gefangen eingezogen und nach Plumbuita abgeführt. Ihr ferneres Schicksal läßt sich ahnen, und diese Ahnung ist hinreichend, falte Schauer über den Rücken zu treiben. — Unter den Arrestirten befinden sich auch Winterhalder, einer der ausgezeichnetesten Deutschen, und Raniger, ein ruhiger ehrenwerther Handelsmann, beide Österreichische Staatsbürger, aus Wien gebürtig. Die Augen sämtlicher Deutschen in Bucharest sind voll Erwartung auf das Österreichische Consulat gesetzt. Ungefähr fünfzehn Personen sind bereits in Russischer Gefangenschaft; viele sind auf der Flucht, einige versteckt. (S. Wochenbl.).

Druck u. Verlag von W. Decker & Comp. Verantwortl. Redakteur: G. Hensel.

Zur deutschen Marine sind bei dem Potener Landschutzvereine ferner eingezahlt: 61) aus Forsthause Neukrug Familie König 20 sgr.; 62) aus Lopuchowo: Fräulein A. H. 1 Rthlr., Frau H. S. 1 Rthlr., M. S. B. 1 Rthlr., Julie Schmidt 10 sgr., Köchin Hartmann 5 sgr., Familie Scholz 25 sgr., Familie Dümke 7½ sgr., 7 Einlieger und Knechte zu 2½ sgr., Familie Mäder in Worowo 25 sgr., Knecht Frost 1 sgr. 3 pf., Summa 6 Rthlr. 1 sgr. 3 pf. — Aus Bociniec 13 Wirth 1 Rthlr. 11 sgr. — 64) Aus Glebocezk-Haul: Müller Soldan 15 sgr., Wirth Reich 10 sgr., Tagelöhner Soldan 5 sgr., Wirth Kluge 5 sgr., 12 Vereinsmitglieder 25 sgr. 10 pf., Summa 2 Rthlr. 10 pf. — Ueberhaupt bis jetzt 297 Rthlr. 23 sgr. 7 pf. und 1 Grub.

NB. Die Herren Ortsführer aus Barciniec, Borowko-Hauland, Bednarz, Łagiewnik (Kreis Schroda), Promno-Haul., Weglewo, Zielka, Turostowo und Kl. Domrowka werden Behufl. Schließung der Sammlung um baldigste Einsendung ihrer Listen gebeten.

Edictal-Vorladung.

Ueber den Nachlaß des am 25ten März 1847 zu Posen verstorbenen Nagelschmidts Friedrich Gottlob Haacke ist heute der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche steht am 28ten Februar 1849 Vormittags

um 11 Uhr

vor dem Herrn Ober-Landesgerichtsassessor v. Crouzaz im Parthenzimmer des hiesigen Gerichts an.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seinen Forderungen nur an dasjenige, was nach Besiedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Posen, den 24. Oktober 1848.
Konigl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Erste Abtheilung.

Ediktalvorladung
der Gläubiger in dem erbschaftlichen Liquidations-Prozeß über den Nachlaß des Regierungs-Sekretärs Johann Friedrich Lebrecht Pezzer, in kurzer schlichter Form, vorzüglich gut im Ton,

Ueber den Nachlaß des am 11. Januar 1846 zu Posen verstorbenen Regierungs-Sekretärs Jo-
hann Friedrich Lebrecht Pezzer ist heute der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden.
Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche steht am 17ten Januar 1849 Vormittags um 11 Uhr

vor dem Herrn Assessor Heising im Parthenzim-
mer des hiesigen Gerichts an.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seinen Forderungen nur an dasjenige, was nach Besiedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Posen, den 30. August 1848.
Konigl. Land- und Stadtgericht;

erste Abtheilung.

Der vorbehaltene Ball für die Mitglieder des geselligen Vereins im Logengesellschafts-Lokale findet Sonnabend den 9. December statt.
Ansang 7 Uhr Abends.

Das auf den 17ten Dec. angekündigte Kränzchen wird auf den 26. Dec. verlegt.

Die Wotscher.

Wegen Aufgabe des Geschäfts werden sämtliche Artikel meines Lagers:

Seiden-Waaren, wollene Kleiderstoffe, Meubel- und Gardinenzeug, Umschlagetücher u. s. w., um so schnell wie möglich damit zu räumen, bedeutend unter dem Kostenpreise verkauft.

Herz Königsberger,

Markt No. 91. eine Treppe hoch.

Neue Flügel-Pianoforte's
in kurzer schlichter Form, vorzüglich gut im Ton,

sauber und elegant gearbeitet, wofür die ausgedehnte Garantie geleistet wird, empfiehlt zu möglichst billigen Preisen Carl Ecke, Instrumentenbauer, Posen, Bergstraße No. 8.

Berliner Börse.

Den 5. December 1848.	Zinsf.	Brief.	Geld.
Preussische freiwill. Anleihe	5	—	991
Staats-Schuldscheine	3½	80½	—
Seehandlung-Prämien-Scheine	—	—	91½
Kur- u. Neumärkische Schuldborsch.	3½	—	75½
Berliner Stadt-Obligationen	3½	—	83½
Westpreussische Pfandbriefe	3½	—	95½
Grossh. Posener	4	96½	79½
Ostpreussische	3½	79½	88½
Pommersche	3½	91	—
Kur- u. Neumärk.	3½	90½	90
Schlesische	3½	—	—
v. Staat garant. L. B.	3½	—	—
Preuss. Bank-Antheil-Scheine	—	92½	91½
Friedrichsd'or	—	13½	12½
Andere Goldmünzen à 5 Rthlr.	—	13	12
Disconto	—	—	4½
Eisenbahn-Aktionen, (voll. e)			
Berlin-Anhalter A. B.	4	—	85
" Prioritäts-	4	87½	87
Berlin-Hamburger	4	—	64½
" Prioritäts-	4½	—	93½
Berlin-Potsdam-Magdeb.	4	—	59
" Prior. A. B.	4	—	81½
Berlin-Stettiner	5	—	89½
Cöln-Mindener	3½	—	80
" Prioritäts-	4½	92½	—
Magdeburg-Halberstädter	4	—	113
Niederschles.-Märkische	3½	—	71½
" Prioritäts-	4	—	86½
Ober-Schlesische Litt. A.	5	91½	91½
" B.	3½	—	92½
Rheinische	3½	—	—
" Stamm-Prioritäts-	4	—	—
" Prioritäts-	4	—	—
" v. Staat garantirt	3½	—	—
Thüringer	4½	51	—
Stargard-Posener	4	—	70½

(Mit zwei Beilagen.)

Z u l a n d .

Borek, den 4. Dezember. In Nr. 282. dieser Zeitung ist von Mieszkow aus fälschlich berichtet worden, der Bürgermeister in Pogorzelle (Andréé mit Namen) sei von einem Fleischer daselbst erschlagen worden, weil er wegen Steuererhebung mit letzterem im Streit gerathen sei. — Hätte sich der Herr Beichterstatter genauer erkundigt, so müste er erfahren haben, daß der Bürgermeister Andréé in Pogorzelle den 18. v. M. in Folge eines heftigen Wortwechsels mit einem Bürger (vorüber? gehört gar nicht zur Sache) sich sehr aufgereggt und erhitzt hatte und sogleich nach diesem in seine Amtsstube zurückkehrend, plötzlich (nicht erschlagen, sondern) — vom Schlagflus getroffen tot hingefunken, also rein apoplektisch gestorben ist.

CC Berlin den 4. December. Eine hohe Person soll für die eventuellen Neuwahlen eine besondere Vorliebe für den Modus der directen Neuwahlen beanspruchen, und so wenig wir diesen Gedanken auch für einen glücklichen halten, so leben wir dennoch der Überzeugung, daß es schlechterdings unmöglich wäre, selbst aus direkten Neuwahlen einen ärgeren Hemmshuh für unsere politische Entwicklung hervorgehen zu lassen, als die Versammlung, die nun das Land fast sieben Monate erdulden mußte. Bis zur Feststellung einer definitiven Verfassung durch die neu zu erwählenden Kammern, würde eine freisinnige, betroffene Gültigkeit haben.

Unter Belagerungszustand dauert nach wie vor, wird jedoch so gelinde gehandhabt, daß man durch kein äußeres Kennzeichen daran erinnert wird. Niemand beklagt sich über denselben, als unsere Demokraten, welche allerdings verhindert sind, ihre gewöhnlichen Volksversammlungen und die damit Hand in Hand gehenden hergebrachten Demonstrationen, Aufzüge und Demolitionen in's Werk zu setzen; was allerdings unsern Gewerbetreibenden zu Gute kommt, seitdem zahlreiche Familien aus Sachsen und Schlesien vor den Segnungen der dortigen breiten demokratischen Grundlagen hierher sich geflüchtet haben.

Jakobi, Waldeck und etwa funzig ihrer Partei haben heute Morgen eine Versammlung in Mylius Hotel gehalten, in welcher abermals beschlossen sein soll, nicht nach Brandenburg zu gehen. Von den übrigen, wenn sie auch in diesem Augenblicke noch großentheils in Berlin verweilen, darf mit großer Bestimmtheit angenommen werden, daß sie Donnerstag im Dom zu Brandenburg erscheinen werden, und ist, wenn man den Neuheiten Einzelner unbedingten Glauben schenken darf, viel Eslat von dieser Sitzung zu erwarten. Im übrigen tragen sich die Herren des Steuerverweigerungs-Parlaments vielfach mit der Furcht vor Verhaftung und gerichtlicher Ahndung. Der ersten soll der Schriftsführer Schneider vorgestern Abend kaum entgangen sein.

In den höheren Schichten der Gesellschaft in den Marken und Pommern circuliert ein aus der Feder des bekannten Bülow-Summerow geflossenes und an die National-Versammlung gerichtetes „Bedenken über die Zweckmäßigkeit von Neuwahlen nach der Kopfszahl“. Es weist die Unzweckmäßigkeit des gegenwärtigen und des zum vereinigten Landtag eingehaltenen Wahlmodus nach, eine Interessen-Vertretung als die vollkommenste Volksrepräsentation, und stellt folgende Hauptgliederung der verschiedenen zu vertretenden Interessen auf: 1) Vertretung des unbeweglichen Vermögens, des Grundes und Bodens; 2) Vertretung des beweglichen Vermögens durch die Bewohner der Städte; und 3) Vertretung der Arbeit.

■ Berlin, d. 5. Dec. Kaum ist die Nachricht von der Flucht des Papstes hier eingetroffen, als schon eine neue nicht minder wichtige Botschaft wie ein Lauf-Feuer die Stadt durchdringt. Nach einer schon gestern Abend hier angelangten telegraphischen Depesche, die heute durch Briefe aus Prag und Kremsier bestätigt wird, hat der Kaiser von Österreich zu Gunsten seines Neffen, des 18jährigen Erzherzogs Franz Joseph, dem Thron entsagt. In der Nationalversammlung zu Kremsier ist das Ereignis von Schwarzenberg verkündet worden. Die Wirkung soll unbeschreiblich gewesen sein; die Einen weinten, die Anderen jubelten. — Der König und die Königin befinden sich heute hier und haben das neue Museum besucht.

Breslau, den 4. Dec. Gestern und heute war in hiesiger Stadt das Gerücht verbreitet, daß in den Teschener Kreis in Österreich-Schlesien ein ungar. Insurgentenkörps eingebrochen und in Ratibor die dortige Garnison in Folge der eingegangenen diesfälligen Nachricht in der Nacht vom 2. zum 3. d. M. alarmirt worden und an die Grenze bei Oderberg gerückt sei. Nach einer zuverlässigen Mittheilung ist an diesem Gerüchte nur das wahr, daß von einem in Böhmen stehende Husaren-Regiment eine Abtheilung von ungefähr 300 Mann desertirt und unweit Neisse die Grenze überschritten hat. Da man befürchtete, daß die Flüchtlinge Nachfolger haben und sich dann längs der Grenze auf preuß. Gebiet bis nach Teschen hinziehen könnten, um sich von da den Weg in ihre Heimat zu bahnen, so wurde ein Theil der Ratiborer Garnison in jener Nacht an die Grenze deplazirt, um dieselbe zu bewachen.

(Schl. 3.)

Halle, den 2. Dec. Einige Stadtgeschichten klingen wie ein Nachspur unserer einzägigen Revolution, ohne daß ich den Zusammenhang verbürgen will. Vor einigen Tagen wurde eine halbkleidete männliche Leiche aus der Saale gezogen, die, halb in Verwesung übergegangen, doch die Spuren eines Mordes augenscheinlich an sich trug. Drei Dolchstiche hatten die Brust getroffen; der Leichnam selbst schien seiner äußeren Erscheinung nach auf eine Person aus den höheren Ständen schließen zu lassen. Gestern Abend wurden die Fenster des Hauses von Tholot durch ein Paar Schüsse zertrümmert, welche wahrscheinlich von einer Art Handgranate oder einem Kanonenschlage herrührten. Die Thäter sind bis jetzt nicht ermittelt.

Düsseldorf, den 30. November. Es ist hier gestern zu einigen Soldaten-Erzessen gekommen. In mehreren Wirthshäusern hatten — wie es heißt auf Andringen der Gäste — die Wirths sich geweigert, an Soldaten Bier zu verzapfen, an einem Hause war dies sogar vor der Haustür angeschrieben. Soldaten, die trotzdem hineintraten und Bier verlangten, erhielten in einigen Lokalen gar nichts, in andern ein Glas Wasser mit ein wenig Bier darin, oder ein Glas Bier, wo für 10 Sgr verlangt wurden, welche man sogleich für die Armenbüchse bestimmte. Durch solche Behandlung gereizt, noch mehr aber dadurch, daß dies unter Hohn-

Gefrei und Gelächter der Gäste statt fand, sammelte sich auf der Klingerstraße eine immer größere Anzahl Soldaten, um den dortigen Wirth zu anderer Handlungsweise zu zwingen, jedoch ohne Erfolg; dies gab Anlaß zu heftigen Worten, die Zahl der Soldaten nahm zu, und durch Hohn und Spott wütend gemacht, schlugen sie Thüren und Fenster ein, drangen in die Wirthsstube und stürmten einen im selbigen Hause befindlichen Teppichladen, so wie auf dem oberen Stockwerk eine Stube, in welcher Alles zertrümmert wurde. Eine Menge Proletarier drangen bei dieser Gelegenheit mit ein und es ist, ehe die Untersuchung beendigt ist, schwer zu entscheiden, wie weit den Soldaten, wie weit den hellsenden Proletarien die Schuld der Zerstörung, ja wie man sagt, auch der Plünderung, zugeschrieben ist.

Ahnliche Erzeesse sind in anderen Straßen vorgefallen.

Die verhafteten Bürger kamen in der Nacht noch in das Arresthaus, wurden aber heute Morgen wieder entlassen; dagegen sind mehrere Soldaten verhaftet worden; besonders zwei Ulanen, welche mit großen Tranchiemessern unter dem Kostüm verborgen gefasst wurden, und welche sich gegen die Soldaten (mit den Bürgern) gleichen Hohn und Härtlichkeit erlaubt hatten.

Meiningen, den 29. Nov. Das Herzogthum Meiningen ist jetzt seiner ganzen Länge nach, von Saalfeld bis nahe an Salzungen, mit Reichstruppen (Sächsischer Infanterie und Artillerie) besetzt. Seit einigen Tagen gehen hier Transporte gefangener Soldaten des in dem Herzogthum Coburg liegenden Großherzogl. Weimarschen Contingents durch, welche der Theilnahme an einem republikanischen Komplotte beschuldigt sein sollen. In den beiden Herzogthümern Meiningen und Coburg herrscht vollkommene Ruhe. Obgleich das Herzogthum Coburg, wegen einer Untersuchung gegen das dortige Offiziercorps noch immer kein Contingent auf den Beinen hat und in dieser Hinsicht mit der Nachsicht der Reichs-gewalt zufrieden sein könnte, so soll das dortige Gouvernement doch dringende Vorstellungen gegen die Überziehung des Landes mit Reichstruppen gethan und der Gen. Staatsrat Bröhmaier, für den Fall der Erfolglosigkeit, sogar mit Einreichung seiner Entlastung gedroht haben.

Mainz, den 1. Dec. Die Musketiere des Königl. Preuß. 40. Infanterie-regiments richten in der gestrigen Mainzer Zeitung an „die sogenannten Demokraten“ eine charakteristische Ansprache, aus der wir folgende Stelle mittheilen: „Also auch ihr Mainzer Demokraten habt ähnlich den Berliner und Trierischen Demokraten die Ordre erhalten, euch um jeden Preis mit dem Militair zu verständigen, um es gelegentlich zu euren Zwecken zu gebrauchen; also darum sind wir plötzlich aus der „brutalen Soldateska“, aus „Bluthunden“, aus „Stinkpreußen“ eure Brüder und lieben Freunde geworden! Ihr politischen Jesuiten und Wölfe im Schaafspelze . . . ihr glaubt also, wir hätten ein so schwaches Gedächtniß, daß wir die Verfolgung und Aufreizung, die Verläumung und groben Demokraten-lügen, die ihr gegen uns angewandt, daß wir die Scenen des 23. März, 24. Mai und 7. September vergessen hätten . . . Ihr täuscht euch! Es mag euch gelungen sein, einige wenige Verblündete durch eure Verführungskünste zu einem unbesonnenen Austritt hinzureißen; die gerechte Strafe erwartet sie, ihr habt eine Verantwortung mehr auf euch. . . .“

Frankfurt, den 30. Nov. Entwurf des Abschnittes der deutschen Reichs-versammlung:

Der Reichstag.

Art. I. §. 1. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus. Art. I. §. 2. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten. §. 3. Die Zahl der Mitglieder verteilt sich nach folgendem Verhältnis: Preußen 40 Mitglieder, — Österreich mit Liechtenstein 36, — Bayern 16, — Sachsen 10, — Hannover 10, — Württemberg mit Hohenzollern-Hachingen und Siegmaringen 10, — Baden 8, — Kurhessen 6, — Großherzogthum Hessen mit Hessen-Homburg 6, — Holstein (Schleswig, siehe Reich. §. 1.) und Lauenburg 6, — Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 6, — Luxemburg mit Limburg 2, — Braunschweig 2, — Nassau 1, — Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie 6, — Oldenburg 2, — Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe Detmold 1, — Anhalt Dessau, Anhalt Bernburg, Anhalt Köthen 1, — Lübeck 1, — Frankfurt 1, — Bremen 1, — Hamburg 1, — im Ganzen 176 Mitglieder. §. 4. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der Staaten ernannt. Wo zwei Kammern bestehen, wählen diese in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit §. 5. In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied ins Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. §. 6. Wo mehrere Staaten zu gemeinsamer Vertretung im Staatenhause verbunden sind; haben diese über die gemeinschaftlich vorzunehmende Wahl ein Abkommen unter einander zu treffen. Das Prinzip der Theilung der Wahlberechtigung zwischen Regierung und Volksvertretung kann dabei nicht verlegt werden. Das ganze Abkommen ist der Reichs-Regierung zur Genehmigung vorzulegen. §. 7. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses. §. 8. Mitglied des Staatenhauses kann nur ein solcher werden, welcher 1) Staatsbürger desjenigen Staates oder Staatenverbandes (s. §. 6.) ist, welcher ihn sendet, 2) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, 3) sich im vollen Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet. §. 9. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Art. III. §. 10. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes. §. 11. Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den in dem

Reichswahlgesetz enthaltenen Vorschriften. Art. IV. §. 12. Die Mitglieder des Reichstages beziehen ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. Den Mitgliedern des Staatenhauses werden die Tagegelder und Reisekosten von dem Staate, der sie gesandt hat, den Mitgliedern des Volkshauses, aus der Reichskasse gezahlt. §. 13. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen in ihrer parlamentarischen Thätigkeit nicht verbunden werden. §. 14. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein. Art. V. §. 15. Zu einem Beschluss eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens einem Drittel der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet. §. 16. Wenn es sich von der Erlassung solcher Gesetze handelt, durch welche Einrichtungen und Maßregeln begründet werden sollen, die der Kompetenz der Reichsgewalt nicht ausdrücklich zugewiesen sind (Abschnitt von der Reichsgewalt, Art. XIII. §. 58. am Ende), so ist für die Schlus abstimmung eines jeden Hauses die Gegenwart von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder und unter diesen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. §. 17. Das Recht des Gesetzesvorhaltes, der Beschwerde, der Adresse und der Untersuchung, sowie der Anklage der Minister, steht jedem Hause für sich zu. §. 18. Ein Reichstags-Beschluss kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen. §. 19. Bei Ausübung der der Reichsgewalt zugewiesenen Befugnisse ist die Uebereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstages in folgenden Fällen erforderlich: 1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung oder Abänderung von Reichsgesetzen handelt. 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Auleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder nicht vorgesetzte Steuer- oder Matricularbeiträge erhebt. 3) Wenn von Reichs wegen Banken angelegt oder bewilligt werden. 4) Wenn die Steuererhebung der Einzelnstaaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist (siehe Reichsgewalt §. 37). 5) Wenn Landes-Festungen zu Reichs-Festungen erklärt werden. 6) Wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungs-Verträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insosce sie das Reich belasten. 7) Wenn nichtdeutsche Länder oder Landesheile dem Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen. 8) Wenn deutsche Landesheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverlebt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen. Art. VI. §. 20. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitz der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichs-Oberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festlegt. Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden. §. 21. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen 3 Monaten wieder einberufen. §. 22. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge. Die Sitzungs-Perioden beider Häuser sind dieselben. §. 23. Das Reichs-Oberhaupt bestimmt das Ende der Sitzungs-Periode des Reichstages. Art. VII. §. 24. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten und die Vizepräsidenten für sich, und zwar für die Dauer einer ganzen Sitzungsperiode. §. 25. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können. §. 26. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über ihre Zulassung. §. 27. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwörte, die deutsche Reichsverfassung treulich zu beobachten und aufrichtig zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.“ §. 28. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Fälls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses: eine Ausschließung kann nur dann angesprochen werden, wenn die Hälfte sämtlicher Mitglieder an der Abstimmung Theil nimmt, und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet. §. 29. Weder Ueberbringer von Blitschriften, noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden. §. 30. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben, mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche die geschäftlichen Beziehungen beider Häuser zu einander betreffen. Diese werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet. Art. VIII. §. 31. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. §. 32. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. §. 33. Es steht demselben, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist. §. 34. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Art. IX. §. 35. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuhören und von denselben gehört zu werden. §. 36. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstags in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen. §. 37. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein. §. 38. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienste ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält jedoch seine Sitze im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Wien, den 3. Dezbr. Heute wurden zwei Manifeste über die Thronbesteigung Kaiser Ferdinand I. und die Thronbesteigung Kaiser Franz Joseph I. hier verkündet. Die beiden Manifeste bilden das Tagesereigniß. Der neue Kaiser hat den Ban Jellachich als Civil- und Militairgouverneur Croatiens bestätigt und wird nach glaubwürdiger Nachricht schon Donnerstag hier erwartet. Der alte Hof begiebt sich unverzüglich nach Prag. Man hofft auf baldige Bekundung einer ausgedehnten Amnestie. Erneuerte Vergleichsanträge von Seiten Ungarns lassen hoffen, dem unseligen Kriege ein Ziel gesetzt zu sehen. Die kroat. Truppen von Wolfsthal in Ungarn sind ohne Widerstand bis Nikolosthal vorgedrückt und die Bauern ließen sich entwaffnen. — Die hiesige Universität soll für das Winter-Semester, eben so wie jene zu Lemberg geschlossen bleiben. — Auf

die allgemein überraschende Kundmachung obiger Manifeste fielen die Fonds anfänglich um 2 %, wohl aus dem Grunde, weil die Weglassung des Beisatzes „konstitutioneller Kaiser“ und der Zusatz „von Gottes Gnaden“ die Gemüther anfänglich verstimmt; doch erholt sie sich zuletz auf den gestrigen Standpunkt. Wien, den 1. Dezember. Verlässlichen Berichten aus Preßburg zufolge ist es zwischen den Vorposten des k. k. Feldmarschall-Lieutenants v. Simonich und jenen der ungarischen Insurgenten vorgestern Nachmittag in der Nähe von Preßburg zu einem heftigen, gegen 2 Stunden anhaltenden Gefechte gekommen, dessen Resultat jedoch von keiner besondern Erheblichkeit war. Auch hier in Wien hörte man die Kanonenschüsse. Dagegen sind gestern früh die ungarischen Truppen von Preßburg plötzlich aufgebrochen und haben sich, ohne angegriffen worden zu sein, mit 150 Kanonen in das Innere des Landes zurückgezogen, nachdem sie vorher die Preßburger Nationalgarden entwaffnet und die Gewehre mitgenommen haben. Dieser plötzliche Rückzug soll aus dem Grunde stattgefunden haben, weil sich die Ungarn auf die Preßburger nicht verlassen konnten, und andertheils das Vorrücken des Windischgräzischen Heeres erwarteten. Sachkundige versichern, daß die Ungarn jetzt eine für sie vortheilhafte Stellung eingenommen haben, nämlich zu Wieselburg, Arad und Komorn. Der ungarische Kriegsminister Mészáros soll flüchtig sein.

Olmütz, den 2. Dec. Gegen 8 Uhr Morgens heute versammelten sich auf hohen Befehl sämtliche höhere Civil- und Militär-Autoritäten in der erzbischöflichen Residenz, kaum den wichtigen Akt ahnend, den die nächste Stunde brachte. Um die 8. Stunde trat ein Hofbeamter in den Saal und verkündete die inhaltsvolle Nachricht: Se. Maj. der Kaiser habe zu Gunsten seines Neffen, des dergl. Erzherzogs Franz Josef abdicirt. — Alsogleich versagten sich die Herren in den Krönungssaal. Se. Maj. Franz Josef*, begrüßte sie huldvoll, drückte manchem herzlich die Hand und empfing gnädigst die dargebrachte Huldigung. Die in den Annalen Österreichs, ja Europas ewig denkwürdige Staatschrijt, die Abdikation betreffend, ward verlesen und die baldige Kundmachung des Aktes anbefohlen. Dieselbe erfolgte unter Trompetenstoßen in beiden Landessprachen auf 3 Orten: vom Rathause aus, auf dem Niederringe und dem Domplatz in nachstehender Art:

„In Allerhöchstem Ausdrage wird hiermit zu Jedermann's Wissen kundgegeben:

Wie nach Se. k. k. Maj. der reg. Kaiser und König Ferdinand I., laut des heute im Krönungssaale der Fürst-erzbischöflichen Residenz in dieser k. Hauptstadt, in Gegenwart der hier anwesenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Erzhauses und des Ministerrathes vollzogenen, feierlichen Entzugsaktes, die Kronen des Kaiserthums Österreich und aller unter demselben vereinigten Königreiche und sonstiger wie immer benannter Kronländer, zu Gunsten Sr. kaisерlichen Hoheit Allerh. Ihres geliebten Neffen, des Durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Josef niedergelegt habe, nachdem Höchst dessen Herr Vater Se. k. k. Hoheit der Durchlauchtigste Erzherzog Franz Karl auf sein Nachfolgerecht zu Gunsten dieses seines ergeborenen Herren Sohnes, unb dessen legitimer Herren Nachfolger verzichtet hat. Demgemäß verkünden wir hiermit wiennach Se. Maj. der nun regierende Kaiser und König Franz Josef die Erste die Regierung anzutreten haben und entbieten in Allerhöchst. Dero Auftrag Jedermann Allerhöchst. Ihre kaiserliche Huld und Gnade. Hoch lebe Kaiser Franz Joseph der Ewige.“

Olmütz, den 3. Dezember. Zur Feier der neuen Thronbesteigung ward die ganze Stadt festlich beleuchtet. Nach 7 Uhr segte sich der von der Bürgerschaft arrangirte, glänzende Fackelzug, an dem sich auch viele junge Militärs beteiligten, mit 2 Musikkbanden gegen die Residenz in Bewegung. Der Kaiser erschien mit seiner Mutter auf dem Balkone. Tausendstimmiges, nie endendes Rivot! at ziel begrüßte ihn. Er dankte sichtlich bewegt, und fuhr mit dem ganzen Hofstaate durch die erleuchteten Straßen, wo ihn überall das Volk mit begeistertem Jubel empfing.

A u s l a n d .

F r a n c e i c h .

Paris, den 1. Dec. National-Versammlung. Sitzung vom 30. Nov. Anfang 1 Uhr. Präsident Marrast. Der Zudrang sehr stark. Tagesordnung. Debatté über Italien. Ledru Rollin: „Bürger! Rom ist ruhig. Diese Ruhe war vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten leicht voranzusehen. Das Volk hatte Rossini als Fremden gestötet; die Schweizer waren so verhaft, eben weil sie Fremde seien, und in diesem Willen beruhigte es sich nicht früher, als bis das Ministerium gestürzt und die Schweizer entlassen. Hoffentlich seien Sie hierin keine bloße Cemente. Klein, es war eine Revolution, die ein vollkommen zu billigender Fremdenhass erzeugt hatte. Und in diesem Moment schick das Ministerium fremde Uniform nach Rom, wirst es Französische Soldaten zwischen Papst und Volk! Heißt das nicht eine Europäische Gährung herbeiführen? Muß das Römische Volk nicht Eure Truppen hassen? Haltet Ihr (in Cavaignac gewandt) den Papst oder auch nur seinen hiesigen Nuntius berathen, sie würden Euch selbst von der Expedition abgerathen haben. Leugnet es nicht, Eure Expedition verräth eine rein politische und nicht blos kirchliche Farbe. Aber wenn Ihr nun einmal im Verein mit Radetzky handeln wolltet, warum fragtet Ihr nicht erst die National-Versammlung, ob sie eine solche Politik genehmige? Ihr seid nichts als Werkzeug der National-Versammlung. (Unterbrechung.) Nichts als Werkzeug! Ihr kompromittiert das Französ. Volk, ohne daß Ihr vorher mit seinen Vertretern beratheschlaget.“ (Beifall vom Berge.) Dufaure übernimmt, nachdem noch mehrere in verschiedenen Sinne gesprochen, die Vertheidigung des Kabinetts. Er trennt zunächst die Oberitalienische Frage von der Römischen und weiß nach, daß keine Zeit vorhanden gewesen, die National-Versammlung vorher zu konsultieren. Er liest mehrere Depeschen. „Wir können, wirft man uns vor,“ führt Dufaure nach Verlesung der Depeschen fort, „Ostreich erzürnen und es veranlassen, ebenfalls vor Rom zu erscheinen. Wie aber, wenn uns Österreich zuvorgekommen wäre? Dann hätte man uns mit Recht mit

* Der nunmehrige Kaiser von Österreich, Franz Joseph I., Sohn des Erzherzogs Franz Karl (geb. in Wien den 7. Dec. 1802) und der Erzherzogin Sophie, Tochter des 1825 verstorbenen Königs Max von Bayern und Zwillingsschwester der Königin von Sachsen (geb. den 17. Jan. 1803), ist den 18. August 1830 zu Schönbrunn geboren.

Vorwürfen überhäuft, und sie wären dann völlig begründet gewesen. Wir wollen keinen Krieg. Wir haben nur unsere Pflicht gethan. Uebrigens fürchtet die Republik den Krieg nicht, sie würde ihn vielmehr mit Glück führen." (Beifall zur Rechten). Trevenue schlägt eine motivierte Tagesordnung vor, die dem Ministerium günstig ist und mit 480 gegen 63 Stimmen angenommen wird. Schluss vor 6 Uhr.

Die Bergpartei hatte in der Römischen Angelegenheit folgende Fassung einer motivierten Tagesordnung vorgeschlagen: "In Betracht, daß die Exekutivgewalt durch Absendung bewaffneter Mannschaften sich, ohne die National-Versammlung vorher zu fragen, zwischen Papst und Römisches Volk gestellt und somit ihre Vollmachten überschritten hat, drückt die National-Versammlung ihren Tadel aus und geht zur Tagesordnung über." Diese wurde verworfen. Birio und Repellin verschlugen Fassungen in milderem Sinne vor, die ebenfalls durchfielen. Die Versammlung entschied sich endlich für die von Herrn von Trevenue beantragte Fassung, welche lautete: "Die National-Versammlung geht, indem sie die von der Regierung zur Sicherheit des heiligen Vaters getroffenen Maßregeln billigt und sich ihre Entscheidung über spätere und noch unvorhergesehene Thatsachen vorbehält, zur Tagesordnung über." Die Fassung wurde (wie schon erwähnt) mit 480 gegen 63 Stimmen angenommen.

Sitzung vom 1. Dec. Anfang 1½ Uhr. Präsident Marrast. An der Tagesordnung ist das rektifizierte Budget von 1848. Die Versammlung war bis zum 8ten Kapitel des Marine-Budgets (Setz-Justiz) vorgedrückt. Dieses Kapitel wird angenommen. Eben so Kapitel 9. Kapitel 10, Kosten des Afrikanschen Geschwaders zur Unterdrückung des Sklavenhandels. Dieselben belaufen sich auf 3 Mill. Franken jährlich. Billault bekämpft diesen Kredit, weil er seinen Zweck nicht erfülle. Statt den Menschenhandel zu tilgen, habe man nur die Lage der unglücklichen Sklaven verschlimmert, weil allerlei List gebraucht worden, um jene Kreuzer zu ranschen. Dain, ein Halbneger,theilt diese Ansicht nicht. Schölder, der bekannte Sklavenfreund, hält seine erste Rede in der Versammlung. Er protestiert mit menschenfreundlicher Wärme gegen jede Schwächung jenes Geschwaders, wonach dieser Menschenhandel wieder eine furchterliche Ausdehnung nehmen würde. Kapitel 10 geht endlich durch. Die nächsten beiden Kapitel hielten nichts Interessantes. Dagegen wurde die Kolonialverwaltung lebhaft besprochen. Lavasseur, ein reicher Rheder aus Dieppe und Havre, will wissen, ob der Minister an die Möglichkeit der Einführung des allgemeinen Stimmberechts in den Kolonien glaube, und ob nicht die Eigentümer (Pflanzer) daselbst die höchste Gefahr laufen. Der Redner verlangt Garantien. Er spricht indessen so heiser, daß man kaum das zehnte Wort versteht. Dain hält eine lebhafte Gegenrede. Die Kolonieen verlangten Schulen und würben sich die Freiheit immer entziehen lassen. Inmitten der Budgetdebatte erscheint Cavaignac. Er steigt auf die Tribüne und sagt: Bürger Repräsentanten! Die Regierung hat so eben folgende Depesche erhalten: "Marseille, den 28. November, 6 Uhr. Aus Civitavecchia vom 24. Nov., 3 Uhr Nachts. Der Französische Konsul an den Minister des Auswärtigen in Rom. Der Papst ist pötzlich am 24 Nov. 5 Uhr Abends von Rom abgereist. Er hat sich auf dem „Tenare“ eingestellt und begiebt sich nach Frankreich. Rom ist ruhig und indifferent." (Sensation.) Die Versammlung nimmt die Budgetdebatte wieder auf. Die Besprechung des Restes des Marine-Budgets verschiebt ohne Bedeutung. Man geht nun zum Finanz-Budget über. Gould eröffnet die allgemeine Diskussion mit einer langen Rede gegen die Goudchauxschen und Trouvè Chauvelschen Finanzpläne (Ginkommensteuer, Erbschaftssteuer und Ablaffes der lästigen Getränkkontrolle.) Trouvè Chauvel erwiederte ihm, daß er den Finanzplan für 1849 festhalte. (Hier tritt neue Unterbrechung ein.) Vivien, Minister der öffentlichen Arbeiten, zeigt im Namen des Ministeriums an, daß Bürger Freslon, Unterrichts- und Kultus-Minister, nach Marseille abgeschickt werden, um Pius IX. zu empfangen, der von Rom sich nach Gaeta (aus Neapolitanisches Gebiet) geflüchtet und die Absicht zu erkennen gegeben habe, nach Frankreich zu kommen. Der „Tenare“ habe ihn dort aufgenommen und nach Marseille gebracht. Die Sitzung wird um 6 Uhr geschlossen.

— Die Flucht des Papstes ist ein weltgeschichtliches Ereignis. Schon heute sagt das Journal des Débats, ehe es jene Nachricht wußte: "Rom wird vielleicht in wenigen Tagen eine Republik sein." Die ganze Italienische Bewegung hat eine neue Richtung erhalten: der Einfluß des Ereignisses auf die Gestaltung des Papstthums ist noch nicht zu übersehen. Pius will in Frankreich seinen Sitz nehmen, und dies scheint in der That die einzige Stätte zu sein, wo in diesem Augenblicke für ihn eine sichere Zuflucht ist. Unwillkürlich denkt man an Avignon.

Paris, den 2. Dec. Aus Rom erhielt die Regierung bis 3½ Uhr keine neuen Depeschen. Der Telegraph meldete ihr nur die Einschiffung der Expedition nach Civitavecchia. Aus der Depesche welche Cavaignac gestern in der National-Versammlung vorlas, ist noch nachzutragen, daß das aus der Revolution in Rom hervorgegangene Ministerium ein Vertrauensvotum erhalten hatte. Als Cavaignac und Vivien der Versammlung gestern die Mitteilungen über die Einschiffung des Papstes und über die Abfahrt des Ministers Freslon nach Marseille, zu dessen Empfang, gemacht hatten, bestieg Herr Parisijs, Bischof von Langres, die Tribüne und hielt eine Dankrede im Namen aller Katholiken, welche er, die Hände wie zum Segen erhebend, mit den Worten schloß: "Dieser der französischen Ehre so würdige Empfang des Papstes ruft und bringt die Segnungen Gottes auf unsere Staatseinrichtungen und unser Vaterland herab. Seien Sie, meine Herren dafür beglückwünscht; seien Sie im Namen Frankreichs gebenedeit; gebenedeit im Namen der Kirche und im Namen der ganzen katholischen Welt. Die Einse

unterbrach den Redner einige Male, die übrige Versammlung aber zollte ihm ihren lebhaften Beifall. Der päpstliche Nuntius hat heute früh Paris verlassen und sich nach Marseille begeben. Die Kardinäle Bonald in Lyon, Dupont in Bourges und Giraud in Cambrai sind durch den Telegraphen ebenfalls von der Flucht des Papstes in Kenntniß gesetzt worden. Auch sie werden wahrscheinlich unverzüglich nach Marseille aufbrechen. Wie es heißt, würde sich Pius IX. acht Tage in Marseille aufzuhalten und dann mit starker Ehregeleit direkt nach Paris geführt werden. Hier will man ihm Zimmer in den Tuilerien zu seiner Wohnung anbieten. Heute Vormittag waren bereits Arbeiter mit Einrichtung derselben für diese Bestimmung beschäftigt. Es wird bemerkt, daß Pius IX. nicht zum erstenmal den stanziösen Boden betrete, da er in den letzten Jahren des Kaiserreiches als Soldat in der damals von Napoleon errichteten italienischen Legion, einer Art Kaiserlicher Leibgarde, gedient. Mit Ausnahme der Journale der rothen Republikaner und der Sozialisten scheint übrigens die Pariser Presse fast einmütig zu Gunsten der von der Regierung Cavaignac's dem Papste dargebotene Zuflucht gestimmt zu sein; nur in Betreff der Motive sind einige Blätter der Meinung, daß diese nicht so gut seien wie die Handlung selbst, indem sie glauben zu machen suchen, General Cavaignac würde sich nicht so leicht haben, dem Papste solche Sympathie zu bezeugen, wenn es ihm nicht darauf angewiesen wäre, seine Aussichten als Kandidat für die Präsidenschaft der Republik zu verbessern. Der Moniteur hat diese Insinuationen bereits gestern mit Verachtung zurückgewiesen. Galignani's Messenger bemerkt heute: Es giebt in England ein altes Sprichwort, welches sagt, daß in Wahlzeiten Alles erlaubt sei, und wahrlich die Franzosen folgen diese Maxime. Bei keiner Englischen Wahl sind die Motive der Kandidaten jemals so verdächtigt und ihre Handlungen so entstellt worden, wie es hier geschieht, und es ist wirklich schwer zu entscheiden, auf welcher Seite am meisten verleumdet wird. Welches aber auch die Beweggründe des General Cavaignac in diesem Falle gewesen sein mögen, so läßt sich doch nicht leugnen, daß er sich den Beifall der großen Mehrheit der Nation erworben hat; eben so wenig läßt sich bestreiten, daß, wenn er eine gute Karte für seine Wahl ausgespielt, die Sache der Ordnung und guten Gesinnung einen Einfluß gewonnen hat, den selbst er, wenn er dazu geneigt wäre, unmöglich wieder würde zerstören können." Im heutigen Journal des Débats liest man: "Der Kultus-Minister, Herr Freslon, ist gestern Abend von Paris abgereist, um dem Papst entgegenzutreten. Man glaubt, daß Se. Heiligkeit sich in diesem Augenblicke schon zu Marseille befindet. Die telegraphische Depesche sagt, der Papst habe seine Hauptstadt heimlich verlassen. Man erinnert sich, daß der heilige Vater, als die Empörung ausbrach, welche mit dem Menschenmord Rossi's die nachfolgenden traurigen und schrecklichen Szenen eröffnete, den Quirinal bewohnte. Nun wäre es schwierig gewesen, sich vom Quirinal nach Civitavecchia zu begeben, ohne den Weg durch die Stadt zu nehmen und daher die Aufmerksamkeit und das Misstrauen der Bevölkerung zu erwecken. Dagegen kann man aus den Thoren hinter dieser päpstlichen Residenz nach der einsamen Campagna gelangen und so die Straße erreichen, welche nach dem an der Romisch-Neapolitanischen Grenze gelegenen Terracina führt. Von Terracina nach Gaeta sind nur einige Stunden. Sehr wahrscheinlich hat der heilige Vater diesen Weg genommen. Er ist am am 24. um 5 Uhr Abends abgereist. Der „Tenare“, ein Dampfschiff von 120 Pferdekraft, welches auf der Rhede von Civitavecchia lag, hat sich nach Gaeta begeben, um ihn in Empfang zu nehmen. Die der National-Versammlung vorgelesene telegraphische Depesche ist aus Civitavecchia vom 26sten, 6 Uhr Abends, datirt und erst gestern, den 1. Dezember, um 2 Uhr 10 Minuten in Paris eingegangen. Die Mittheilung derselben an die Versammlung erfolgt um halb 4 Uhr." Die Patrie berichtet: "Gestern Abend um 5 Uhr versammelte sich der Minister-Rath, um über den Empfang des Papstes in Marseille zu berathschlagen. Man glaubt, die National-Versammlung werde dies zum Anlaß nehmen, sich auf eine Woche zu vertagen; und es würde eine große Anzahl von Mitgliedern dem heiligen Vater entgegensetzen. Sollte Se. Heiligkeit den Aufenthalt in Paris nicht vorziehen, wo die Tuilerien für ihn und sein Gefolge würden bestimmt werden, so will man ihm, dem Vernehmen nach, eine der Städte des südlichen Frankreichs zu seiner Residenz vorschlagen."

Großbritannien und Irland. — Dieser Tage starb in London der berühmte Kupferstecher Charles Heath, der in diesem Kunstfach einen noch berühmtern Namen hinterläßt als sein Vater. Er war der Gründer und Herausgeber des „Annual“, welches seit 15 Jahren die bedeutendsten künstlerischen und literarischen Kräfte von England beschäftigte.

Galigni. Messenger entlehnt der Dublin Evening Post den Bericht eines Engländer, angeblich eines Mitglieds der Hochschule Oxford, welcher die stürmischen Oktoberwochen in Wien durchlebte, dann über die Linien entfloß und — voll Zorns über die Studenten, die ihn aus einem Kaffeehaus zum Barristadenbau gepeitscht — als Freiwilliger im Windisch-Grätz'schen Heer den Sturm auf die Stadt mitmachte, oder mitgemacht haben will. Der Mann schreibt in einem fähnrich Pistolschen Styl, schreibt auch etwas weniger auf, wie er z. B. die Stärke der akademischen Legion zu 50,000 Mann, die Zahl sämtlicher Streiter aber, die sich im Kampfe gegenüberstanden, zu mehr als 200,000 Mann, oder größer angibt als die der beiden Heere bei Waterloo. Bei seinem Einmarsch in die „halbzerstörte“ Jägerzeile erschütterten den Berichterstatter nicht so sehr die da liegenden Leichen und Blutlachen, als der aus den rauchenden Ruinen dringende Geruch gerösteten Menschenfleisches. Er versichert: Congreve'sche Raketen seien von dem Belagerungsheer fleißig in Anwendung gebracht worden, was wie zur Ehre des Fürsten Windischgrätz ebenfalls nicht glauben wollen. Neben Zellatisch

schreibt der Englische Freiwillige folgende enthusiastische Stelle: "Die alten Gezeuge, die sich an Austerlitz und Leipzig erinnern, vergleichen den Marsch des Baumes durch Ungarn, ein feindliches und höchst schwieriges Land, mit den glänzendsten Thaten Hannibals und Napoleons. (!) Ich sah den herrlichen Burschen — einen magnifick aussehenden jungen Mann (d. h. bald ein Fünfziger; — selbst der Nomische adolescens reichte nur bis zum 45. Jahr) bei dem Scheine der brennenden Häuser und dem Blitze von 200 Kanonen, wie er seine wilden Croaten und Sereschaner zum Sturm führte. Seine große weiße Feder leuchtete wie der Polarstern der ganzen Armee. Jedermann räumt ein, daß er einer von jenen außerordentlichen Männern ist, welche von Zeit zu Zeit berufen werden die Geschicke der Nationen zu gestalten." Wir enthalten uns aller bescheidenen Stepfers über das Iellachische Heldenhum, wollen aber hoffen, daß wenigstens das Geschick der Deutschen Nation nicht von Croaten gestaltet werde. Dublin Ev. Post selbst bemerkte zu dem Bericht: "Wir finden keinen Geschmack an dem stürmischen Jubel, womit dieser Britische Freiwillige die Niedermegeling der Wiener Bürger und die Glorien des Hrn. Iellachich beschreibt. Um es kurz zu sagen: wir begreifen nicht, wie er, ein Britischer Unterthan, sich mit Croaten und Böhmen verbünden möchte zur Theilnahme an dem Sturm auf eine altberühmte Stadt. Der Streit ging ihm nichts an."

Schweiz.

Bern, den 28. Nov. (O.-P.-A.-3.) In der heutigen 16ten Sitzung des National-Rathes wurde zur Bestimmung des Bundesstaats geschritten. Nach kurzer Erörterung erfolgte der Namensaufruf, welcher das Resultat ergab, daß 58 (von 100 Abgeordneten) Mitglieder sich für Bern, 35 für Zürich, 6 für Luzern und 1 für Bözingen aussprachen, wonach unter stürmischem Beifallrufen der Versammlung und der Tribüne Bern zum Bundesstaat erklärt wurde. Nach den Kantionen gewonnen, stimmten für Bern außer Bern: Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Glarus, Waadt, Tessin, Wallis, Neuenburg, Nidwalden und Genf.

Der Papst hat gegen die Schritte der Freiburger Regierung in Beziehung auf den Bischof Marisley ernste Verwahrung eingelegt. Der bischöfliche Vikar von Freiburg ist nach Luzern gereist, um mit dem Runtius die Schritte zu besprechen, welche jetzt in Bezug auf das Bistum Lausanne zu thun seien. Die Diocesanstände haben nämlich ihre Zustimmung zu den Freiburger Konferenz-Beschlüssen gegeben, und somit ist der Bischof abgesetzt und darf den Boden der Kantone Freiburg, Bern, Neuenburg, Waadt und Genf nicht mehr betreten. Sein Kerker wird sich nun bald öffnen, und er entweder nach Italien oder Frankreich gehen. Zu dieser Angelegenheit kam und wird es zu einem Kampf zwischen dem Papst und den Bundesbehörden der Schweiz kommen. Zu seiner ersten Note hat er die feierliche Erklärung gegeben, daß er unter keinen Umständen auf die Ernennung des Bischofs verzichten werde. Er erklärt die Religion in Gefahr, denn Religionsfreiheit sei

nicht denkbar, wo die Priester von den Staatsgesetzen und dem Gutsdunken der Regierungen abhängen, und die Hierarchie sich nicht frei nach ihren eigenen Vor men bewegen könne.

Erläuterung.

Dem ersten Artikel in Nro. 281. dieser Zeitung bin ich durchaus fremd geblieben. Vergleichen Aussäze aus meiner Feder, zu denen ich bei meinen sonstigen Verpflichtungen nur sehr selten die Zeit finde, sind stets mit H. bezeichnet. Überhaupt, ein abgesagter Feind jeder Verdächtigung, werde ich nie Bedenken tragen, meine etwaigen Gegner, politische wie persönliche, bei ihrem Namen zu nennen und auch meinerseits mit aufgeschlagenem Visir gegen sie in die Schranken zu treten. Posen, den 6. December 1848.

C. Henzel.

[Für den hier folgenden Theil ist die Redaction nicht verantwortlich.]

Auf dem neuen Boden der unendlichen Freiheit schiesst wenigstens zu Posen der Geist zollweise und der Witz fußweise hervor: Der Geist klar wie destilliertes Wasser; der Witz fein wie geschlissene Messerklingen! —

Wird aber so exklusiv Ausgezeichnetes nicht zur Aristokratie des Geistes und Witzes führen? —

Man beruhige sich!

Gewisse Witzlinge sicheln, indem sie den Hirsch auf's Wendeland und Klee jagen, — mit dem allbekannten Zaunpfahle und wissen so dem Wize eine recht verständliche und demokratische Wendung zu geben! —

Wäre aber nicht eine aristokratisch-demokratisch-konstitutionelle Wendung dahin vorzuziehen, daß man nach errungener Befreiung der Prügel, auch die Zaunpfahle wegliest und die Wize nicht dadurch zu wützen sucht, daß man über die Namen mit Hunger- und Todschlag-Gewicht herfällt. —

Das Publikum würde dafür sehr dankbar sein und jene geistreichen und herzerhebenden Angriffe und Vertheidigungen um so viel interessanter finden. —

Soll denn das gegenseitige Verdächtigen und Bespötteln gewisser Partei Männer nicht endlich einmal aufhören? — Diese Art des Kampfes in einer nur zu ernsten Sache ist an sich unsittlich, und wird mit der Zeit auch langweilig. Posen, den 6. December 1848.

Niese, Militair-Oberprediger.

Der politische Fabulist fürchtet wohl aus Liebe zu Wanzen und derlei Ungeziefer, das einzige Radikalmittel gegen solches, den Neubau des Hauses?

Lieben Leuten!

Also auch Ihr Gesindel seit Demokraten d. h. Leute, welche am Umsturz der gesetzlichen Ordnung mitarbeiten und sich an die 29 hiesigen Auskultatoren u. Anhänger Hipp anschließen? Pfui über Euch! Wir hätten Euch mehr Verstand zugetraut! — Wollt Ihr auch wie jene an unserer Schandstange vor dem Rathause prangen? Löst ab von Eurer dämonischen Gestaltung, Ihr gehört ja nicht zum Raatzengeschlecht.

Rendezvous Sonnabend Abend im Hotel de Saxe.

Bei C. S. Mittler in Posen ist zu haben:
Wirth, J. G. A., Deutsche Geschichte. 4 Bände
3 Thlr. 15 Sgr.

Ranke, L., Neue Bücher Preußischer Geschichte.
3 Bände 6 Thlr.

Wachsmuth, W., Das Zeitalter der Revolution.
4 Bände 8 Thlr.

Schubert, G. H. v., Biographien und Erzählungen. 3 Bände 3 Thlr.

Sternberg, A. v., Berühmte deutsche Frauen des 18. Jahrhunderts. 2 Bände 4 Thlr.

Humboldt, W. v., Briefe an eine Freundin. 2 Bände 4 Thlr. 12 Sgr.

Kugler, F., Handbuch der Geschichte der Malerei.
2 Bände 5 Thlr. 18 Sgr.

Kugler, F., Handbuch der Kunsts geschichte. 4 Thlr.
6 Sgr.

Saupe, E. J., Handbuch der poetischen Litteratur
der Deutschen, von Haller bis auf die neueste
Zeit. 1 Thlr. 10 Sgr.

Ulrich, T., Victor. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bekanntmachung.

An freiwilligen Beiträgen zur Befreiung des Staatsbedarfs sind in unserm Verwaltungs-Bezirke bis jetzt nur

a) baar... 120,934 Mhlr. 9 Sgr.
b) in Gold und Silbersa-

chen, deren Werth auf 18,985 - I -

festgesetzt worden,

Zusammen 139,919 Mhlr. 10 Sgr.

ausgekommen. Diese Summe steht mit der Leistungsfähigkeit des hiesigen Bezirks in großem Missverhältnisse. Die Ursache davon liegt vornehmlich darin, daß auch der wohlhabendere Einwohner deutscher Nationalität sich noch gar nicht oder nur in einem geringen Maße beteiligt, die Einsassen politischer Nationalität dagegen bisher fast gar keine Theilnahme betätigt haben. Diese Wahrnehmung ist um so unerträglicher, als gerade von dieser Seite her, sei es vermöge der größeren Leistungsfähigkeit, oder mit Rücksicht auf die größere Anzahl der Beitragsschaffenden, eine reichliche Beteiligung erwartet werden durfte. Wir finden uns daher veranlaßt, besonders die bezeichneten Bewohner unsers Verwaltungsbezirks

hinsichts der Bedeutung und richtigen Würdigung der freiwilligen Staatsanleihe, auf unsere Amtsblatts Bekanntmachungen vom 3ten, 23ten Mai, 18ten Juni und 18ten Oktober c. wiederholt aufmerksam zu machen, und zu nachträglichen, recht zahlreichen Beiträgen um so mehr dringend aufzufordern, als dadurch allein die Nothwendigkeit einer Zwangsanleihe vermieden werden kann.

Die uns nachgeordneten Behörden werden aufgefordert, auf die Befreiung der gedachten Einwohner bei der freiwilligen Staatsanleihe nach Kräften hinzuwirken.

Posen, den 1. December 1848.

Königliche Regierung.

Am 5. d. M. traten die gewählten Vertrauensmänner des hiesigen Bezirksvereins für deutsche Verbrüderung im Odemir zu ihrer Constituierung zusammen. Herr Heyer hatte die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt und es trat daher Herr Brüllow als der nächste in der Reihenfolge der am 29. v. M. vorgeschlagenen Vertrauensmänner ein. Zum Vorsitzenden wurde Herr Gräbe, zum Schriftführer Herr Brüllow, zum Deputirten beim Hauptverein Herr Hirsch gewählt. Die beiden Herren Hirsch und Gräbe wurden zu Ordnern bei den Generalversammlungen ernannt und das Loos bestimmte Herrn Hirsch zum Ordner und Herrn Gräbe zu dessen Stellvertreter. Durch ein gedrucktes Formular sollen die deutschen Bewohner der Stadt zu freiem Beitreitt aufgefordert werden.

Posen, den 6. Dec. 1848.

Der Vertrauens-Ausschuß des hiesigen Bezirksvereins für deutsche Verbrüderung.

Heute Donnerstag Abends 7 Uhr außerordentliche Sitzung des demokratisch-konstitutionellen Vereins im Saale des Hotel de Saxe, zur Berathung über die octrohierte Verfassung.

Ergebnisse Anzeige.

Unterzeichnete stellt vom 8. d. M. ab

1) 70 Stück zweijährige Schaafböcke zum Verkauf

und mit Rücksicht auf die niedrigen Preise aller landwirtschaftlichen Produkte, jedes Thier 30 pro Cent billiger als voriges Jahr.

Sämmliche Herren Schaafzüchter, welche bisher in Schlesien oder gar im Auslande den Bedarf an Böcken entnommen, bitte ich, bevor Sie die weite Reise wieder antreten, meine Herde auch einmal mit Ihrem Besuch zu ehren. Ohne armfassend zu sein, darf ich mich der Hoffnung hingeben, daß Sie nicht unbefriedigt meine Stammfäherei verlassen werden, wozu mein Stammhalter, Namens Napoleon nebst seinen Kindern, das Seintge beitragen dürfte. Von seinen Söhnen stelle ich dieses Jahr auch einige zum Verkauf;

2) verkaufe ich 150 Stück Musterschaafe, wovon 100 Stück tragend sind, bei sofortiger Abnahme mit der Wolle das Stück zu vier Thaler. Diese Thiere sind gesund, reichwollig und 2 bis 6 Jahr alt. Die Wolle davon wurde im Jahre 1847 für 93 Thlr. und in diesem Jahre für 66 Thlr. à Centner in Breslau verkauft.

Wenn ich mich in Vorstehendem auf eine Lobhudelei meiner Schaafherde einlasse, so geschah es nur aus dem Grunde, weil es bisher immer noch den Anschein hatte, als wenn man in unserer Provinz nicht auch gesunde, kleine und reichwollige Schaafe so gut wie 100 Meilen von hier züchten könnte;

3) sind zehn Centner Hopfen bester Qualität von diesjähriger Ernte à acht Thaler bei mir zu haben.

Endlich beweise ich noch, daß ich meine beiden Wollbluthäuse, Gimello und Capus, vom 1. Februar ab, gegen das mäßige Honorar von 2½ Thlr. pro Stute decken lassen werde. Nutze bei Schmiegel, den 5. Dec. 1848.

Robert Lehmann.

In der Beinwand handlung von
S. Kantorowicz, Markt No. 65,
werden Teppiche, Stuben- und Pferde-Däcken 250

Berlin, den 5. December.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben aus dem beisfolgenden Berichte Unseres Staats-Ministeriums über die letzten Sitzungen der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zu Unserem lieben Schmerze die Überzeugung gewonnen, daß das große Werk, zu welchem diese Versammlung berufen ist, mit derselben, ohne Verleugnung der Würde Unserer Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes, nicht länger fortgeführt werden kann. Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

S. 1. Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung wird hierdurch aufgelöst.

S. 2. Unser Staats-Ministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Potsdam, den 5. December 1848.

Friedrich Wilhelm.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Strotha. v. Manteuffel.
Rintelen. v. d. Heydt.

Verordnung, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung.

Ew. Königliche Majestät haben durch die Botschaft vom 8ten v. M., aus den darin angeführten Gründen, den Sitz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg verlegt und die Versammlung aufgefordert, zur Fortsetzung ihrer sofort abzubrechenden Berathungen am 27sten v. M. in Brandenburg wieder zusammenzutreten. Durch diese Anordnung, welche lediglich den Zweck hatte, die Freiheit der Berathungen der Volksvertreter vor den anarchischen Bewegungen in der Hauptstadt und ihren terroristischen Einflüssen sicher zu stellen, glaubten Ew. Königliche Majestät nicht nur ein unzweifelhaftes Recht der Krone, sondern auch eine durch die Rücksicht auf das Wohl des Landes dringend gebotene Pflicht auszuüben. Leider! ist Ew. Königliche Majestät wohlmeinende Absicht dabei von einem großen Theile der Versammlung verkannt worden. Unerdingen ihrer wahren Ausgabe und ihrer Pflichten gegen die Krone und das Land, hat die Mehrzahl der Abgeordneten ihre Berathungen, der von Ew. Königlichen Majestät angeordneten Vertragung derselben ungeachtet, eigenmächtig in Berlin fortgesetzt und sich angemahnt, als eine souveräne Gewalt über Rechte der Krone zu entscheiden. Sie hat ferner die von Ew. Königlichen Majestät auf Grund einer klaren gesetzlichen Bestimmung ausgesprochene Auflösung der Berliner Bürgerwehr für eine ungesetzliche Maßregel erklärt und dadurch die gedachte Bürgerwehr zum Widerstande gegen die Ausführung jener Anordnung aufgereizt. Sie hat endlich sich nicht geschaut, durch die an das Volk gerichtete Aufforderung zur Verweigerung der gesetzlichen Steuern die Brandsackel der Anarchie in das Land zu schleudern und den ganzen Staatsverband dem Umsturz preiszugeben. Durch diese eben so rechtswidrigen wie verderblichen Beschlüsse hatte die in Berlin fortlaufende Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung offen mit der Krone gebrochen und Ew. Königl. Majestät gegenüber einen Standpunkt eingenommen, bei dessen Festhaltung die Möglichkeit einer befriedigenden Vereinbarung des Verfassungswesens nicht abzusehen war. Hierauf wären Ew. Königliche Majestät schon damals, unmittelbar nach dem Steuerverweigerungs-Beschluß, unzweifelhaft berechtigt gewesen, die Versammlung aufzulösen. Gleichwohl gaben Ew. Königl. Majestät die Hoffnung noch nicht auf, daß die seitdem laut gewordene Stimme des Landes und die durch eine leidenschaftliche Auffassung vorübergehend zurückgedrängte Vaterlandsliebe viele jener Abgeordneten von dem betretenen Abwege zurückführen, daß unter deren Hinzutritt die Versammlung nach Ablauf der Vertagungsfrist in beschlußfähiger Zahl sich neu konstituieren, daß sie dann die Ungezüglichkeit und Ungülligkeit der während der Vertagungsfrist von einem Theile ihrer Mitglieder gefassten Beschlüsse in einer unzweideutigen Weise anerkennen, und daß es so der Krone werde möglich gemacht werden, die abgebrochenen Vereinbarungs-Verhandlungen wieder aufzunehmen und bald zu einem gedeihlichen Ziele zu führen. Wäre dies gelungen, so würde es auch möglich geworden sein, noch einige zur Verbesserung der Lage der bürgerlichen Besserung und zur Erfüllung anderer dringenden Wünsche des Landes schon vorbereiteten Gesetze, im Verein mit der Versammlung, bald zu Stande zu bringen.

Ew. Majestät Hoffnungen sind indessen leider! durch die Ereignisse der letzten Woche getäuscht worden. Nachdem die ihrer Pflicht gegen Ew. Königl. Majestät und das Vaterland treuen Abgeordneten vier Tage hinter einander, vom 27. bis zum 30. v. M., zu Brandenburg in nicht beschlußfähiger Zahl versammelt gewesen waren, wurde die Versammlung endlich am 1. d. M. durch den Hinzutritt eines großen Theils derselben Abgeordneten beschlußfähig, welche sich bis dahin der durch die Botschaft vom 8. v. M. angeordneten Verlegung der Versammlung widersezt hatten. Anstatt aber diesen Widerstand aufzugeben, erklärte der Wortsührer der hinzutretenen Mitglieder, daß dieselben, um die beabsichtigte Einberufung ihrer Stellvertreter abzuwenden und nicht in Besiegung der Anordnungen Ew. Majestät, sondern lediglich deshalb erschienen seien, weil das während der Vertagungsfrist von den in Berlin zurückgebliebenen Mitgliedern gewählte Präsidium die Versammlung nach Brandenburg berufen habe. Zugleich wurde von diesem Theile der Versammlung ein auf Vertagung

bis zum 4. d. M. gestellter Antrag in der von ihrem Wortsührer ausgesprochenen Absicht unterstellt, um für diejenigen Ausgebliebenen, denen die Berufung des Präsidiums noch nicht zugegangen sei, Zeit zu gewinnen. Als hierauf der Vertagungsantrag verworfen war, verließen jene neu hinzutretenen Abgeordneten beinahe sämtlich die Versammlung, welche dadurch wieder beschlußfähig und außer Stand gesetzt wurde, sich neu zu konstituieren.

Dieser Vorgang, welcher auf den pflichtgetreuen Theil der Versammlung, wie auf jeden dabei anwesenden Freund des Vaterlandes, einen tief verlegenden Eindruck machte, gibt den deutlichen Beweis, daß von derjenigen Fraktion der Abgeordneten, die nach dem 9. v. M. in Berlin fortgetagt hat, ein großer, noch immer die Mehrzahl der ganzen Versammlung bildender Theil in offener Ablehnung gegen die von Ew. Königlichen Majestät in der Botschaft vom 8. v. M. getroffenen Anordnungen, mithin auf einem Standpunkte verharri, welcher nach unserer pflichtmäßigen Überzeugung, die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Krone ausschließt. Bei der numerischen Stärke dieser Partei würde es jederzeit von ihrem Belieben abhängen, die Versammlung — wie es am 1. d. M. geschehen ist — beschlußfähig zu machen, ohne daß gegen ein solches Beginnen die früher beabsichtigte Einberufung der Stellvertreter, die ohnehin während der Anwesenheit der Abgeordneten gesetzlich nicht zu begründen wäre, genügenden Schutz gewähren könnte.

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung befindet sich hierauf in einem Zustande so tiefer innerer Zerrüttung, daß mit ihr die Verfassungsberathung ohne Verleugnung der Würde der Krone nach unserer Ansicht nicht länger fortgesetzt werden kann. Wir beklagen dies um so schmerzlicher, je zuversichtlicher wir von der Fortführung der Vereinbarungs-Verhandlungen mit denjenigen Abgeordneten, welche der von Ew. Majestät ergangenen Vertragung nach Brandenburg, zum Theil selbst unter Ausopferung früher versuchter Ansichten, schuldige Folge geleistet hatten, ein für das Vaterland gedeihliches Resultat erwarten durften. Gleichwohl glauben wir eine nochmalige Wiederholung des in der vorigen Woche fünfmal mißlungenen Versuchs einer neuen Konstituierung der Versammlung pflichtmäßig widerrathen zu müssen, weil sich mit großer Wahrscheinlichkeit vorausschauen läßt, daß dabei die tiefe Zerrissenheit der Versammlung und ihre unverkennbare innerliche Auflösung in ähnlicher Weise, wie am 1. d. M., zur Trauer aller wahren Vaterlandsfreunde hervortreten würde.

Ew. Königl. Majestät können wir demnach nur die sofortige Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung anrathen, und erlauben uns, den Entwurf der diessalltigen Verordnung zu Ew. Königl. Majestät Allerhöchster Vollziehung ehrfurchtsvoll beizufügen.

Gewiß ist diese Bereitstellung des vor länger als sechs Monaten begonnenen Versuchs der Vereinbarung einer Verfassung zwischen der Krone und den Vertretern des Volks ein sehr beklagenswerthes Ereigniß. Wahrhaft verderblich aber würde es sein, wenn, um dieser Bereitstellung willen, die Sehnsucht des Landes nach einer Verfassung, von welcher es Wiederherstellung eines festen Rechtszustandes und des in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens gestörten Vertrauens mit Recht erwarten darf, noch längere Zeit unbefriedigt bleiben sollte. Ew. Königl. Majestät können wir daher nur pflichtmäßig raten, Ihrem Volke eine Verfassung, die zur Begründung, Befestigung und Erhaltung wahrer Freiheit geeignet ist, unverzüglich unter dem Vorbehalt zu gewähren, daß dieselbe von den zunächst, und zwar sofort zu berufenden Kammern einer Revision zu unterwerfen sei. Wir haben eine solche Verfassung unter strenger Festhaltung der von Ew. Königl. Majestät im März d. J. ertheilten Verheißen entworfen und dabei nicht nur die Vorarbeiten der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, sondern auch die bisherigen Beschlüsse der Deutschen Nationalversammlung, deren fernere Beschlüsse auch bei der vorzubehaltenden Revision zu beachten sein werden, sorgfältig berücksichtigt. Indem wir diesen Entwurf, nebst dem Entwurf eines Wahlgesetzes, hierbei unterthänigst vorlegen, stellen wir Ew. Königl. Majestät die Vollziehung derselben ehrfurchtsvoll anheim.

Schließlich behalten wir uns vor, bei Ew. Königl. Majestät den provisorischen Erlass verschiedener, zur Befriedigung dringender Bedürfnisse des Landes erforderlicher Verordnungen in den nächsten Tagen unterthänigst zu beantragen.

Berlin, den 5. Dezember 1848.

Das Staats-Ministerium.
Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Strotha. v. Manteuffel.
Rintelen. v. der Heydt.

An des Königs Majestät.

Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. ihun kund und fügen zu wissen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht, und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungs-Urkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung. Wir verkünden demnach die Verfassung für den Preußischen Staat wie folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet.

noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muss der Verleger und der Drucker genannt sein.

Art. 27. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitsliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlass eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 29. Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 30. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamttnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

Art. 31. Das Briefgeheimniß ist unverzüglich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verlegung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 32. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6, 27, 28 enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militairischen Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 33. Die bewaffnete Macht besteht; aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr. Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

Art. 34. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civil-Behörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 35. Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 36. Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militair-Straf-Gesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militair-Kriminalgerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militairische Disziplin im Kriege und Frieden, so wie die näheren Festsetzungen über den Militair-Gerichtsstand, bleiben Gegenstand besonderer Gesetze.

Art. 37. Das stehende Heer darf nicht berathschlagen. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet.

Art. 38. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist unterlagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Art. 39. Vorstehende Bestimmungen (Art. 38.) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiss, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikomisse, insofern letztere durch das Deutsche Bundesrecht gewährt sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 40. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. Aufgehoben ohne Entschädigung sind: a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitsliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zuliegenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen. Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung. b) die aus diesen Besugnissen, aus der Schuhherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung, herstammenden Verpflichtungen. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III. Vom Könige.

Art. 41. Die Person des Königs ist unverzüglich.

Art. 42. Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Akademie der Künste und Wissenschaften, der Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

Art. 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entlässt die Minister. Er befiehlt die Bekündigung der Gesetze und erlässt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 45. Er besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insosfern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

Art. 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derselben Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 49. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich, oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 51. Die Krone ist, den Königlichen Haussgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealsfolge.

Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbnis, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzutreten, insosfern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.

Art. 55. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder Derselbe, der nach den Haussgesetzen an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54 zu handeln.

Art. 56. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 57. Dem Kron-Fideikommiss-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern.

Art. 58. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staats-Beamten, haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 59. Die Minister können durch Beschluss einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verlegung, der Bestechung und des Verrathes, angeklagt werden. Über solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V. Von den Kammern.

Art. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Art. 61. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 62. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern.

Art. 63. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahl-Bezirke fallende Zahl der Abgeordneten.*)

*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Ober-Bürgermeistern der großen Städte, so wie den Vertretern der Universitäten und

Academien der Künste und Wissenschaften, der Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

Art. 64. Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 65. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 66. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Art. 67. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insosfern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Hilfe erhält. *)

*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzusehen sein möchte.

Art. 68. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 69. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisiert werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Art. 70. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 71. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 72. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleicher geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahlausführungs-Gesetz.

Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Art. 75. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 76. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern. Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 77. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer. Beide bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 79. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluss fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer fasst ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 80. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Billsschrift oder Adresse überreichen. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 81. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behuß ihrer Information-Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 82. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Anträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 83. Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergripen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilshaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 84. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten; die noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 85. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfsene Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgesertigt und sind vollstreckt.

Art. 86. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre gewöhnliche Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsezt, zeitweise entheben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensioniert werden. Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 87. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 89. Zu einem Richteramt darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Boeschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 90. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert. Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 91. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Art. 92. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Offenlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urteil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Auch in Civilsachen kann die Offenlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 93. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Presvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt.

Art. 94. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Über Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichnetes Gerichtshof.

Art. 95. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nötig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Überschreitung ihrer Amtsbesitznisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII. Von den Staatsbeamten.

Art. 96. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats-Auwallte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Art. 97. Auf die Ansprüche, der vor Bekündigung der Verfassungsurkunde staatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienster-Gesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Titel VIII. Von der Finanz-Verwaltung.

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 100. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeschafft werden. Die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 101. Gebühren können Staats- oder Kommunal- Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 102. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Art. 103. Zu Etats-Überschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allge-

meine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Besugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 104. Das Gebiet des preußischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird.

1) Über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsieher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden. Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind. 2) Die Vorsieher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt. Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt. 3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Überganges der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen. Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden. 4) Die Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Über die Einnahmen und Ausgaben muss jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105. Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staats-Ministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 106. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt.

Art. 107. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Art. 108. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fortgehoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 109. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufwuchs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungskunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Übergangs-Bestimmungen.

Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nötig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden. Das im Artikel 52 erwähnte eidliche Gelöbnis des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Art. 107). Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Siegel.

Gegeben Potsdam, den 5. December 1848.

Friedrich Wilhelm.
Graf von Brandenburg, von Ladenberg, von Manteuffel,
von Strotha, von Rintelen, von der Heydt.

(Das Patent über die Zusammenberufung der Vertreter werden wir morgen geben.)